Gesamlete Nachrichten Und Documente

Den gegenwärtigen Zustand

Des Herzogthums Schlesiens,

betreffend.

Ein und funfzigstes Stück.

Anno 1743.

§. 1.

Kaum hatten wir nur noch jüngsthin, von der Abreise Ihro königl. Majestät in Preussen aus Schlesien, geredet; So konten wir doch bereits in unsern vorigen Stücke, die Ankunft desselben von neuen vermelden, und ietzo bringen uns schon die Berichte die völlige Versicherung davon mit. Schon in den letzten Tagen des Heumonats, langten Ihro königl. Majestät wiederum auf denen schlesischen Grenzen an, und den 21. besagten Monats,

trafen höchstdieselben höchstglücklich von Glogau aus, in dero schlesischen Hauptstadt Breßlau ein. Die Ankunft geschahe des Mittags gegen 12. Uhr, in Begleitung des Herrn Grafen von Schwerin, denn des Herrn Erbprinzen Leopolds von Anhalt, wie auch der Prinzen Ferdinande von Braunschweig und von Hessendarmstadt Durchlaucht; Jedoch dero hohe Gegenwart dauerte nur einige Augenblicke, indem Ihro Majestät beliebten, sich sogleich gerade durch die Stadt, nach Hundsfeld (*) in das allda aufgeschlagene Lager zu verfügen, woselbst

(*) Dieser Ort ist nur ein ofner Flecken an der Weide, eine Meile von Breßlau, in dem Fürstenthum Oels, und gehörte im 16. Jahrhunderte einem Herrn von Schweinitz, von dessen Söhnen aber, es an die Hrn. von Waldau verkauft worden; bis es endlich auch von diesen an das Prämonstratenserkloster St. Vincentii zu Breßlau, gekommen ist, welchem es auch noch ietzo gehöret. Seinen Namen hat dieser Ort bekommen, von der Niederlage, welche König Heinrich der 5te A. 1109. von dem pohlnischen Herzog Boleslao dem 3ten, allda erlitten, da zwar die Polaken die Körper von ihren erschlagenen Leuten verscharret, hingegen die Deutschen unbegraben allda liegen lassen, deren Gestank eine grosse Menge Hunde dahin gezogen, worauf sodann diese Gegend, und endlich auch der darauf erbauete Flecken, den Namen Hundsfeld bekommen hat. Vorietze aber ist auch zu bemerken, daß der Herr Prälat zu St. Vincentz, in der dasigen Pfarrwohnung zu Ihro Maj. gesagt habe: Die Ehre der königl. Gegenwart und deren Ursache sey eine so wichtige Veranlassung, daß dieser Ort zum Andenken von nun an Friedrichsfeld zu nennen sey, worüber Sr. königl. Majestät ein gnädiges Wohlgefallen bezeiget, und daher auch die Einwohner schon diesen Namen zu gebrauchen pflegen.

selbst höchstdieselben sowohl von denen breßlauischen Garnisonsregimentern unter Anführung des dasigen Gouverneurs General von der Marwitz Excellenz, als auch von einigen andern Regimentern, und denen vornehmsten Ministern aus Breßlau, mit Verlangen erwartet, und mit Vergnügen aufgenommen wurden. Sogleich des folgenden Tages geruheten Ihro Majestät nach dero Absicht, über die allda anwesenden 6. Regimenter, die Generalrevüe zu halten, und bezeigten über deren besondere Fertigkeit und Schönheit, ein ungemein gnädiges Wohlgefallen. Nachdem sich aber höchstdieselben hierauf wiederum von da nach Breßlau erhoben, so beliebten Sie auch noch den 23ten Jul., das löbl. grävenitzische Infanterieregimenter und löbliche natzmarische Husarenregiment, die Specialrevüe paßiren zu lassen, und bezeigten denenselben ebenfalls nicht weniger dero gnädiges Wohlgefallen. Allein Ihro Majestät liessen es auch nicht alleine dabey bewenden, sondern geruheten auch zugleich bey dero Anwesenheit verschiedene Avancemens zu declariren, wovon uns die Berichte nachfolgende bekannt gemacht haben: Der Herr Generalmajor von Creytzen, bekam das Regiment von Grävenitz, und dem Herrn Obristen von Mitschefall, wurde das thymische Regiment allergnädigst verliehen. Der Herr Hauptmann von Oppen, wurde zum Major unter dem borkischen Regiment, und von eben dem Regiment der Herr Hauptmann von Gladis, zum Major unter dem dossowischen Regiment ernennet. Bey dem kyauischen Cuiraßierregiment

wurden die Rittmeister, Herr von Münchhausen und Herr von Marwitz, beyde zu Majors erkläret. Bey dem Husarenregiement von Natzmar aber, declarirten Jhro Majestät, den Herrn Major von Löben zum Obristlieutenant, und den Herrn Rittmeister von Zettmer zum Major. So viel sind uns von denen militarischen Avancemens bekannt worden. Nachdem aber Jhro königl. Majestät auch zu gleicher Zeit, dero Geheimdenrath und bisherigen ersten Director bey der breßlauischen königl. Kriegs- und Domainenkammer, Herrn Alexander Samuel, Freyherrn von Löben, zum Chefpräsidenten bey der königl. preußischen Kriegs- und Domainenkammer in Minden, allergnädigst zu ernennen geruheten, so beliebten höchstdieselben auch hierauf bey der breßlauischen königl. Kriegs- und Domainenkammer, dero Geheimdenrath, Herrn von Außen, zum ersten Director, und den Kriegs- und Domainenrath Herrn d' Alencon zum zweyten Director höchstgnädigst zu declariren.

§. 2.

Ob nun wohl die Stadt Breßlau, die hohe Gegenwart ihres allergnädigsten Königes nur eine kurze Zeit genoß, so fiel doch in diesen Tagen allda, auch noch eine merkwürdige Begebenheit vor, welche wir billig mit anmerken müssen, ehe wir die würkliche Abreise Jhro königl. Majestät melden. Es war die Wahl eines Prälaten der Canonicorum Regul. Later. des fürstlichen Gestifts auf dem

Sande,

Sande, welche den 24. Jul. in Gegenwart zweyer königl. Commissarien, feyerlich vollzogen wurde. Die zu diesem solennen Actu abgeordneten königl. Commissarien aber selbst waren, des würklichen dirigirenden Etats-und Kriegsministers, auch Chefpräsidenten, Herrn Graf von Münchow Excellenz, und der königl. Geheimderath und nunmehro designirter Präsident der königl. Kammer zu Minden, Freyherr von Löben. Nachdem man nun hierauf in deren Beyseyn, mit gewöhnlichen Solennitäten zu dem Scrutinio geschritten, so fiel die Wahl auf den Hochwürdigen, Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Gotthard Schafgotsch, Prälatum Infulatum des königl. Collegiatstifts zum heil. Creuz, Domherrn zu Halberstadt, Olmitz und Breßlau, welcher mit 29. Stimmen zu der besagten Prälatenwürde ernennet und erhoben wurde; Und die Berichte bringen uns zugleich nachstehendes Chronodistichon mit, so nach dessen geschehener Wahl in Gremio des Stifts, zu Bezeugung der allgemeinen Freude, verfertiget worden. Es ist solches folgendes:

VIVat
PhILIppVs e CoMItIbVs SChaffgotsCh
postVLatVs PræLatVs In PræCLara
CanonIa ArenensI.

So viel haben uns die Nachrichten aus der Stadt Breßlau von dieser Begebenheit mitgebracht,

 und

und es bleibet uns also nichts mehr übrig, als die Nachricht von der Abreise Ihro königl. Majestät aus der Stadt Breßlau, welche 3 Tage darnach erfolgte; da höchstdieselben am 27ten Julii des Morgens sehr früh dero Reise von da nach Ohlau antraten, um allda das Cüraßierregiment von Rochow, die Revüe paßiren zu lassen, von wannen Sie aber wiederum des Abends in Brieg eingetroffen sind, und allda zu übernachten geruhet haben. So weit reichen die gegenwärtigen Berichte, und wir müssen also erwarten, was uns die künfftigen Nachrichten, sowohl von der hohen Gegenwart als auch von der Rückreise Ihro königl. Maestj. in Schlesien, noch melden werden.

§. 3.

Ehe wir uns indessen zu denen neuen schlesischen Verordnungen wenden, wollen wir doch denen begierigen Lesern zu gefallen, auch noch einige obwohl noch unvollkommene Nachrichten, von denen schon letzthin gedachten in Schlesien angelegten mährischen Brüdergemeinen mittheilen. So viel als wir von einem werthgeschätzten Freund erfahren haben, so haben diese Brüdergemeinen, die ausdrückliche hohe Erlaubniß von Ihro königlichen Majestät in Preussen selbst erhalten, sich in Schlesien niederzulassen, und allda ihre eigene Bethäuser anzulegen, wie auch ihre besondern Lehrer für sich zu haben, und welches das merkwürdigste ist, nicht unter denen schlesischen Oberconsistoriis zu stehen, sondern unmittelbar unter dem hohen Schutz

Ihro

Ihro königl. Majäst. in Preussen. Ihre Verfassung und Einrichtung, haben sie vollkommen mit der grossen Brüdergemeine zu Herrnhuth gemein, als welche sie die Mutter nennen, aller andern nunmehro fast in alle vier Theile der Welt ausgestreiten Brüdergemeinen, und ihr allgemeines Oberhaupt ist demnach der so bekannte Herr Graf von Zinzendorff, welchen sie auch nächstens selbst, in Schlesien auf einige Zeit, bey sich zu sehen hoffen. Vorietzo weiß man in Schlesien besonders vier Orte, wo diese Brüdergemeinen ihren Sitz erwählet haben.

Der erste ist das Dorff **Krausche**, so in dem jaurischen Fürstenthum, ohnweit der Stadt Buntzlau gelegen. Der Besitzer und Eigensthumherr davon, ist der Herr von Falckenhayn, welcher auch selbst persönlich, zuerst das Privilegium für diese Gemeine in Schlesien, bey Ihro königl. Majest. in Berlin sich ausgebeten und ausgewürket hat. Dieser Herr hat bishero schon seit ein paar Jahren, seinen meisten Auffenthalt zu Herrnhuth gehabt, und wohnet auch noch allda, ob er wohl nunmehro dann und wann ab und zu reiset. Es stammet daher auch diese Gemeine zu Krausche, unmittelbar von der grossen Gemeinde zu Herrnhuth ab, von wannen sich einige Brüder dahin gewendet, und zugleich einen besonderen Lehrer mitgenommen haben, welcher von Geburth ein Däne, und mit Nahmen Lintrop heißet. Dieser Mann ist vormals Priester in Dännemark gewesen, nachdem er

 aber

aber, nescio quo fato, schon vor einiger Zeit nach Herrnhuth gekommen, sich beständig allda aufgehalten, und zu der dasigen Gemeine bekennet, so ist er endlich als Lehrer mit zu dieser neuen Gemeine nach Krausche gesandt worden. Man weiß zwar nicht eigentlich, wie stark diese neue Gemeine schon angewachsen ist, indessen erhellet doch daraus, daß sie bereits ziemlich zahlreich seyn müsse, weil man allda schon mit Erbauung eines neuen Bethauses beschäfftiget ist, und solches auch nur kürzlich würklich gehoben hat. So viel ist uns vorietzo, von dieser neuen Brüdergemeine zu Krausche, bekannt worden.

Die andere Brüdergemeine in Schlesien, hat ihren Sitz zu Oberbiela in dem Fürstenthum Schweidnitz, nicht weit von Reichenbach. Dieser Ort gehöret dem Herrn von Seidlitz, und auf dessen Schloß hält auch die dasige Gemeine ihre Versammlung. Ihr Prediger heißt Liberkin, und ist aus Berlin dahin gekommen. Gegenwärtig hält man diese Gemeine noch für die gröste in Schlesien, und dieses ist alles, was wir von derselbigen wissen.

Der dritte Ort in Schlesien, wo sich eine Brüdergemeine niedergelassen hat, ist Peterswaldau, ein schönes und wohlgebautes Schloß, und woselbst allerhand schöne Zeuge gemacht werden. Es liegt dieser Ort ebenfalls in dem Fürstenthum Schweidnitz, und gehöret dem Herrn Grafen von Promnitz

nitz auf Sorau. Vorietzo bestehet diese Gemeine nur noch aus einigen wenigen Personen, und ist noch nicht völlig eingerichtet. Vielleicht aber haben wir in Zukunft Gelegenheit, mehrere Umstände davon zu berichten.

Endlich die vierdte und letzte Brüdergemeine in Schlesien, hat ihren Sitz zu **Buhrau**, so im Saganischen Fürstenthum gelegen ist, und dem Herrn Grafen von Promnitz auf Halbau gehöret. Den Grund zu dieser Gemeine legten anfangs einige mährische Brüder, so aus Mähren dahin kamen. Nachdem aber ist nur kürzlich, auch ein Lehrer, Nahmens Lauterbach, nebst 11. Paar Eheleuten, so allesamt an einem Tage zugleich getrauet worden, von Marienborn, allda angekommen, so daß diese Gemeine anietzo schon ziemlich stark ist, und sich auch noch täglich vermehret. Gegenwärtig hat sie zwar noch kein besonder Bethauß, indessen hat sie doch von dem Herrn Grafen, die völlige Freyheit, ihren Gottesdienst auf dem dasigen schönen Schloß zu halten. Ein mehrers müssen wir von denen künftigen Nachrichten erwarten. Vorietzo beschliessen wir damit die historischen Nachrichten aus Schlesien, und wenden uns nunmehro der Ordnung nach, zu denen neuen schlesischen Landesverordnungen.

§. 4.

Wir finden noch immer wichtige Urkunden, welche zu einer genauen Kenntniß, der neuen Verfassung der schlesischen Lande, unentbehrlich sind, und auch die hier nachstehenden werden solches zur

Gnü-

Gnüge beweisen. Da wir aber noch allezeit, so viel möglich, der Ordnung nachgehen, in welcher sie zum Vorschein gekommen sind, so ist das erste, so wir unsern Lesern allhier mitzutheilen haben, das sogenannte Marschreglement, vor das Herzogthum Schlesien, und die Grafschaft Glatz. Es ist dieses Document de dato Potsdam, den 1. März 1743. und nachstehende Copey enthält den völligen Inhalt davon:

Wir FRIDERICH, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg, Ostfrießland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostok, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda; rc. rc. Thun

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir mit Allerhöchstem Mißvergnügen vernommen, daß bey denen bishero vorgegangenen Marschen wegen der Qvartiere, Verpflegung und Vorspann vielfältige Unordnungen vorgegangen, wodurch das Land gedrucket und Unsere Unterthanen hart mitgenommen worden, welches denn häuffige Klagen und Beschwerden verursachet; So sind Wir aus dringender Liebe zur Gerechtigkeit und Güthe bewogen worden, hierinn eine gewisse Ordnung zu machen, und bestimmte Reguln fest zu setzen, wornach sich sowohl die Regimenter bey ihren Märschen, als auch die Krieges- und Domainen-Cammern, Landräthe, Steuerräthe, Marschcommissarii und Magisträte, wie auch die Beqvartierte zu richten haben, damit der Unordnung gesteuert, die Beschwerden verringert, und eine gute Einigkeit unter dem Soldaten- und Bürgerlichen Stande, welche zusammen das Wohl des Landes ausmachen, befördert werde.

Wir ordnen, setzen und befehlen demnach hiemit allergnädigst und ernstlich:

§. I.

Weil überhaupt Unser vornehmstes Augenmerk bey allen Unternehmungen auf die Glückseligkeit und Zufriedenheit des Landes, und eines jeden Unterthanen ins besondere gerichtet; so ist unser ernst-

Die Unterthanen sollen bey Marschen geschonet werden.

ernstlicher Wille, daß Unsere getreue Unterthanen allemal, insonderheit aber auf Marschen, geschonet, nichts Ungerechtes oder zur Ungebühr von ihnen gefodert, und die Bauern mit aller Gelindigkeit, und nicht so hart, wie bishero geschehen, tractiret, überall aber eine gute Mannszucht und Ordnung beobachtet werde.

§. II.

Denen bey dem Marsch concurrirenden Civil-Bedienten soll nicht übel begegnet werden.

Am allerwenigsten wollen Wir verstatten, daß Unsere Landräthe, Marschcommissarii, Steuerräthe und Magisträte in den Städten übel begegnet, und gleichsam als unter der Bothmäßigkeit der Officiers Stehende angesehen werden, welches Wir bishero oft mit dem größten Mißvergnügen wahrnehmen müssen, vielmehr soll der Befehlshaber der marschirenden Mannschaft sich nach den Marschstationen, Qvartieren und Lieferung richten, wie es der Landrath oder Marschcommissarius reguliret hat.

§. III.

Es soll auf die Erhaltung des Landes und der Truppen gesehen werden.

Hingegen befehlen Wir auch Unsern Land- und Steuerräthen und Marschcommissarien, bey Führung und Verpflegung der Trouppen sowohl auf die Erhaltung der marschirendē Mannschaft, als des Landes zu sehen.

§. VI. Bey

§. IV.

Die Commandeurs sollen den Cammern Listen von dem marschirenden Corps zusenden.

Bey grossen Marschen, wenn die Regimenter zu Felde, oder aus einer Provinz nach der andern gehen, muß der Chef oder Commendeur des Regiments, so bald er die Ordre zum Aufbruch empfänget, eine genaue und vollständige Liste fertigen lassen, und darinn anführen, ob der Stab complet, imgleichen wie stark jede Compagnie oder Esqvadron, ob auch alle Officier dabey gegenwärtig, was eines jeden Character sey, und in Summa, wie stark das Regiment würcklich an Ober- und Unterofficiers, Tambours, Gemeinen, auch Pferden, marschiren werde, solche Liste hat derselbe eigenhändig zu unterschreiben, zu besiegeln, und an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, in deren Departement der Marsch geschiehet, ohne den geringsten Anstand zu senden, damit solche in Zeiten denen mit dem Marsch zu betreffenden Creysern ihres Departements, imgleichen der Kriegs- und Domainen-Cammer der nechst gelegenen Provinz, nach welche der Marsch gehet, gedachte Listen zu fertigen, und zur Aufnehmung und Verpflegung des marschirenden Corps alle nöthige Anstalten machen können: Es muß zu dem Ende die Vorschrift, wie der Marsch gehen soll, alle Zeit der Ordre zum Aufbruch an den General, Obristen oder Befehlshaber des Regiments beygefüget werden.

§. V

§. V.

Vor dem Aufbruch müssen die Schuldner im Stand-Qvartier befriediget werden.

Ehe der Marsch aus dem bis dahin gehabten Stand-Qvartier angetreten wird, muß der Commandeur mit dem Land-Rath, Steuer-Rath, oder in dessen Abwesenheit, mit dem Magistrat richtige Liqvidation und Abrechnung halten, und dahin sehen, daß ein Jeder, so an dem wegmarschirenden Corps etwas zu fodern hat, gehörig befriediget, und keine Nach-Klagen verursachet werden mögen. Und zwar soll sothane Abrechnung nicht auf die letzte Stunde, da der Marsch angetreten wird, sondern wenigstens 2. oder 3. Tage vorher geschehen, damit ein Jeder Zeit habe, sich behöriger massen mit seiner Forderung zu melden.

§. VI.

Alsdenn erhält der commandirende Officier ein Attest von gehaltner guter Ordre.

Wenn alles richtig abgethan, und der Qvartier-Stand vollkommen befriediget ist, so soll dem commandirenden Officier ein Attest über gehaltene gute Ordre von dem Land-Rath, Steuer-Rath, oder auch Magistrat, wenn keiner von ersteren gegenwärtig ist, in behöriger Form gegeben werden, alle übrige Scheine und Atteste aber, welche von denen beqvartiert gewesenen an die Officiers oder auch an die Soldaten ausgestellet werden, sollen nichts gelten, auch darauf nicht die geringste Achtung gemacht werden.

§. VII.

§. VII.

Es ist aber Unser ernster Wille, daß so wohl der Chef des Regiments, als Commandeur desselben, woferne nicht einer oder der ander auf Unsere allergnädigste Ordre und Permißion abwesend ist, stets auf dem Marsch bey dem Regiment bleibe, damit die etwan vorfallende Ausschweiffung und Unordnung alsofort bey ihm angebracht, und desto schleuniger ersetzet werden können.

Die Chefs sollen auf dem Marsch bey ihren Regimentern bleiben.

§. VIII.

Soll der Land-Rath, welchem allemahl die Marsch-Route zugefertiget werden wird, imgleichen der Marsch-Commissarius die Regimenter, Battaillons und Compagnien die geradeste Strasse nach dem Orthe, wo sie hin marschiren müssen, führen, und zwar auf dem gantzen Marsche, so viel möglich, die Nacht-Qvartiere in den Städten, es mag Garnison von Cavallerie oder Infanterie darinn liegen oder nicht, anweisen; Wann aber auf dem geradesten Wege die Städte nicht so gelegen sind, daß das Nacht-Qvartier darinn genommen werden kan, hergegen eine halbe Meile seitwerts eine Stadt lieget, soll der Land-Rath das marschirende Corps nach der Stadt führen, und das Nacht-Qvartier allda anweisen.

Die Nacht-Qvartiere sollen in Städten genommen werden.

§. IX.

Die Regimenter von der Infanterie sollen Bataillons; die von der Cavallerie, Esqvadrons-weise marschiren.

Weilen aber viele Städte nicht so beschaffen, daß darinn ein gantz Regiment Infanterie oder Cavallerie untergebracht werden kan; So ist Unsere Allergnädigste Willens-Meynung, daß die Regimenter Infanterie, Battaillons- und die Cavallerie Esqvadrons-weise marschiren, dergestalt, daß die beyden ersteren Esqvadrons nebst dem Stabe zuerst, und hernach die andere 3 Esqvadrons darauf folgen, damit sie desto besser und beqvemer untergebracht werden. Solte jedoch in derjenigen Stadt, worinn das Nacht Lager einfällt, wegen Mangel der erfoderten Qvartiere und Stallungen, auch kein gantz Battaillon oder 3. Esqvadrons völlig zu logiren möglich seyn, so lassen Wir allergenädigst geschehen, daß in solchen äussersten Nothfall ein oder zwey in der nähe gelegene Dörfer mit zu Hülffe genommen und beqvartieret werden mögen.

§. X.

Wenn die Nacht-Qvartiere in Dörffern genommen werden müssen, soll gute Ordre gehalten werden.

Wenn aber weder auf der geradesten Strassen, noch von der Seite ab, einige Städte anzutreffen, so, daß das marschierende Corps die Stationes und Nacht-Lager in Städten und verschlossenen Orthen gar nicht haben kan, so muß solches auf die Dörffer geführet, und in jedem Dorffe 1. 2. bis 3. Compag-

nien

nien, nach Beschaffenheit des Orths, verleget werden. Die Officier und Unter-Officier aber müssen in solchem Fall gute Acht darauf haben, daß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, und im Dorffe oder in den Scheunen kein Tobak gerauchet werde, solcherwegen auch Schildwachen aussetzen, und damit auf alles füglicher gesehen werden könne, etwa 20. bis 30. Mann in ein Haus oder Scheune, nebst einen oder ein Paar Unter-Officiers legen.

§. XI.

Die Marsch-Route müssen die Commandeurs nicht ändern

Die Marsch-Route sollen die commandirende Officiers der marschirenden Corps so annehmen, wie Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern oder Land-Räthe und Marsch-Commissarien solche verfertigen, und ihnen zusenden, ohne dieselbe nach ihren Gefallen zu ändern, oder davon im geringsten abzugehen, widrigenfalls dieselben vor alle dadurch verursachte Kosten und entstandene Unordnungen responsable seyn.

§. XII.

Auch müssen die Qvartiere nicht geändert werden.

Imgleichen müssen die Soldaten die Qvartiere, so, wie sie in Städten vom Commissario Loci und Magistrat eingerichtet, und ihnen angewiesen worden, beziehen, und sich durchaus nicht selbst logiren, noch wann sie das Qvartier

einmahl bezogen, darunter eine Aenderung machen, und sich umqvartieren, als worüber der commandirende Officier mit allem Ernst und Nachdruck zu halten hat.

§. XIII.

Beym Marsch soll ein Commissarius zugegen seyn.

Bey allen Marschen, es mögen dieselben in grossen oder kleinen Corps, nahe oder weit geschehen, (es wäre denn, daß sich etwa nur eine oder ander Compagnie in ihren Qvartieren zusammen zöge, oder ein Commando Recruten wegbrächte,) soll ein Marsch-Commissarius oder Deputatus gegenwärtig seyn, den Marsch führen, und auf gute Ordre, damit das Land nicht zur Ungebühr beschweret werde, fleißig acht haben, alle Klagen und Excesse so bey ihm angebracht werden, dem Commandeur anzeigen, auch das Corps nicht eher qvittiren, bis alles abgethan, und eine richtige von dem commandiredneen Officier so wohl als ihm dem Commissario zu unterschreibenden Liquidation geschlossen, und die Regimenter oder Compagnien dem folgenden Commissario, so ihn ablösen muß, in guter Ordnung übergeben werden; Und sollen obgedachte Marsch-Commissarien hierin kein Nachsehen oder unzeitige Höfligkeit bezeigen, in Vertuschung der Excesse, sondern solche treulich anzeigen ohne Ansehen, das Regiment möge zugehören wem es wol-

wolle; Wer dawider zum Schaden Unserer Unterthanen handeln, und nicht alles berichten wird, soll davor nicht nur hart angesehen werden, sondern auch dem Qvartier-Stande den Schaden selbst ersetzen.

§. XIV.

Mit Ausstellung der Billets soll ordentlich verfahren werden.

Weil auch bißhero angemercket worden, daß es in den kleinen Städten wegen der Billettirung viel Unordnung gegeben, auch bey dem Einmarsch des Corps solches viele Confusiones verursachet hat, so müssen die Land-Räthe, Marsch-Commissarien, Commissarii locorum und Magisträte Billets nach der Grösse der Häuser in jeder Stadt fertigen lassen, dergestalt, daß die Häuser numeriret, und gedruckte Billets eingeführet werden, die zum beständigen Gebrauch dienen, worauf nichts mehr gesetzet werden darff, als:

Das Haus sub Num. I. logiret einen Ober- oder so viel Unterofficier, oder soviel Gemeinde und Pferde.

Den Tag vor dem Einmarsch müssen die Numern an die Häuser angemercket, die darauf gefertigte Billets aber denen Capitains bey ihrer Ankunft zugestellet werden, welche die Compagnien nicht eher auseinander gehen zu lassen, bis ein jeder Soldat mit seinem Billet versehen

 ist;

ist; Auf welche Weise denn ein jeder Officier und Soldat nur nach der Numer des Hauses suchen darf, und sein Qvartier gar leicht finden kan, der Eigenthümer des Hauses auch zum Voraus weiß, auf wie viel Mann und Pferde er sich anzuschicken habe.

§. XV.

Dem marschirenden Corps wird Lagerstroh geliefert.

Wegen des in den Nachtlagern zu liefernden Strohes soll es folgendergestalt gehalten werden: Daß dem ersten Bataillon frisches Lagerstroh, womit es auch bey einfallenden Rasttage die zweyte Nacht zufrieden seyn muß, in dem Nachtqvartier gegeben werde; Das darauf folgende zweyte Bataillon muß sich mit demselben behelffen, ausser, daß wenn das Stroh bereits zwey Nachte zum Lager gedienet hat, auf die dritte Nacht die Hälfte frisches darzu genommen werden; Mit der Cavallerie wird es auf gleichen Fuß gehalten, und bekommt der Staab nebst den zwey erstern Esqvadrons frisches Lager- und Streu-Stroh, die darauf folgende drey Esqvadrons müssen sich desselben bedienen, und wird nur auf so viel Mann und Pferde, als diese Esqvadron stärcker ist, als die vorige, frisches Stroh geliefert.

§. XVI.

Dieses Stroh liefert das platte Land auch in die Städte.

Das Stroh zum Nacht-Lager in denen Städten muß der Land-Rath des Creysses, nach einer pflicht-mäßigen-

Re-

Repartition, vom platten Lande dahin liefern lassen, wogegen der Bürger vor 1. Bund à 18. bis 20. Pfund Berliner oder 21. bis 23. Pfund Breßlauer Gewichts 2. Gröschel bezahlet, und haben die Magisträte vor diese dem Lande zu prästirende Bezahlung zu sorgen; Wann der Wirth keinen andern Platz hat, kan er das Lager auf dem Boden anweisen. Damit auch der Bürger desto weniger von der Einqvartierung incommodiret werden möge, sollen die Soldaten bey beqvemer Jahres-Zeit auf das Rath-Haus und in andere publiqve Häuser geleget werden, und muß der Creyß, darinn die Stadt belegen, auch in solchem Fall das erforderliche Stroh anschaffen, der Magistrat aber, die Bonification, nach nur gemeldtem Satz, auf diejenigen Bürger, so dadurch in der Einqvartierung soulagiret worden, repartiren, und beytreiben: Auf den Dörffern, wann das Dorff das nöthige Stroh nicht fourniren kan, und dem beqvartirten Dorff unentgeltlich zu Hülffe gegeben werden.

Die Officiers müssen von jeder Compagnie zusammen im Dorffe ein Haus nehmen, die übrige Häuser aber denen Krancken, oder wenn noch mehrere übrig, denen Compagnien, und zwar einer jeden gleichviel, angewiesen, der Ueberrest der Mannschaft aber in denen Scheunen eingeleget werden.

§. XVII.

§. XVII.

Alles übrige muß auf dem Marsche baar bezahlet werden.

Ein jeder Officier und Gemeiner soll auf dem Marsche vor sein Geld, wie in seiner Garnison, alles kauffen, und kein Officier oder Gemeiner soll sich unterstehen, von dem Wirth, wo er logiret wird, Betten, Licht, oder sonsten das geringste zu fodern, wofür ein jeder Officier repondiren soll; Und wenn ein Soldat ausser Obdach vom Wirth das allergeringste fodern möchte, soll er dafür nach der Schärffe bestrafet werden; In den Nacht-Qvartieren auf den Dörfern müssen die Officier und Soldaten gleichfalls den Bauern oder denen Leuthen aus der Stadt, welche die Zufuhre hinbringen, nach der Taxa wie in der Garnison, weil sie ihre völlige Lehnung bekommen, alles baar bezahlen, und um alle Excesse zu verhütten, soll eine Wacht bey den Zufuhr-Wagen gegeben werden, die auf alles genau Acht haben, die Officier aber allemahl mit einem Attest vom Land-Rath oder Marsch-Commissario von verhaltener guten Ordre versehen seyn.

Solte aber dennach ein marschirendes Regiment oder Corps über dasjenige, was nach diesem Regiment unentgeltig geliefert wird, sich etwas reichen lassen, ohne die schuldige Bezahlung zu prästiren, so authorisiren Wir nicht nur hiemit Unsere Schlesische Kriegs- und

Domainen-Cammern, wenn das Regiment aus den Schlesischen Cassen verpfleget wird, solches decourtiren zu können, sondern Wir wollen auch, daß Unserere übrige Cassen auf Reqvisition gedachter Unser Schlesischen Cammern, ohne weitere Anfrage, in dergleichen Fall die Bezahlung von der Verpflegung des Regiments abziehen und gehörig übermachen sollen.

§. XVIII.

Der Zuwachs oder Abgang bey dem marschirenden Corps ist dem Marsch-Commissario anzuzeigen.

Wann auch währenden Marsches einige Köpffe oder Pferde bey dem marschirenden Corps abgehen, oder auch anwachsen, hat der Commandeur solches dem Marsch-Commissario sofort anzugeben, damit dieser seine Billets und Anweisungen darnach einrichten, auch die Liqvidation selbst darnach fassen möge, bey welcher zugleich die Ursache des Abgangs oder des Zuwachses annotiret werden muß. Weil sonst, wann dieses nicht geschiehet, die Nachsehung und weitere Expedition gedachter Liqvidationen Unseren Kriegs- und Domainen-Cammern nur schwer gemacht wird: Auch sollen die Marsch-Commissarii wohl observiren, daß sie, sobald sie ein marschirendes Corps von einem andern, um weiter zu führen, übernehmen, davon sofort durch einen reitenten Bothen an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern des Departements referiren und

melden, wie viel Tage sie dasselbe begleiten, und an wem sie solches wieder überliefern werden, damit man bey gedachter Cammer allemahl wissen möge, wie der Marsch avanciret, und wohin die Ordres, so etwa dem commandirenden Officier auf dem Marsch zugesandt werden sollen, zu addreßiren seyn.

§. XIX

Die Marsch-Stationes und Nacht-Lager sind nach den Umständen zu reguliren.

Die Marsch-Stationes und Nacht-Lager sind, nach Gelegenheit der Jahres-Zeit und Wege, dergestalt zu reguliren, damit dieselben nicht allzuweit, den Regimentern und Compagnien zu allzugrosser Entkräftung, noch auch allzunahe und kurtz zum Schaden des Landes ausfallen mögen; Und lassen Wir dieses auf die gute Ueberlegung Unserer Krieges- und Domainen-Cammern, imgleichen der Land-Räthe und Marsch-Commissarien, welche, wenn es füglich geschehen kan, mit den Commandeurs zu concertiren haben, ankommen.

Sonsten aber wollen Wir, daß der Cavallerie und Infanterie ordinaire sonder Special-Ordre zwar nicht weiter als drey, aber auch nicht unter zwey Meilen, die Nacht-Lager angewiesen werden sollen, imgleichen, daß allemahl drey Tage marschiret, und den vierten Tag Rast-Tag gehalten werde. Doch weil bey diesem Punct viele Umstände vor-

kom-

kommen können, so diese Ordonnantz alteriren; So überlassen Wir solches der Commandeurs, derer Kriegs-und Domainen-Cammern und der Marsch-Commissarien Disposition, und sollen selbige schuldig seyn, sowohl die Conservation der marschirenden Regimenter und Compagnien, als auch des Landes, jedesmahl vor Augen zu haben, sonsten Wir von einem wie dem andern die Verantwortung zu fodern, gemeynet sind.

§. XX.

Beym Marsche aus einer Provinz in die andere werden dem Ordonnanz-Officier Pferde gegeben.

Wann das Regiment aus einer Provinz in die andere marschiret, ohne Fourage-Gelder zu bekommen, und des Nachts nicht beysammen, sondern in unterschiedene Oerter beqvartieret wird; So soll das Nachtqvartier verbunden seyn, dem Ordonnantz-Officier, welcher zu Abholung der Ordre ins Staabs-Qvartier geschicket wird, ein Pferd zum reiten zu geben, nebst einem Knecht zu Pferde, welcher den Weg weisen, und des Officiers Pferd halten kan. Mehr aber als zwey Pferde sollen nicht in der Liqvidation paßiren. Wann aber das Regiment in Campagne marschiret, und die Officier Fourage-Gelder bekommen, so müssen selbige die Ordonnantzen mit ihren eigenen Pferden verrichten.

§. XXI.

Der Commissarius muß auf der

Jeder Marsch-Commissarius, der das zum Marsch beorderte Regiment,

Route belegene Oerther vom Marsch avertiren und auf demselben ein Protocoll halten.

Battaillon, Compagnie oder Corps führen soll, muß, so bald er die Liste, wie starck solches marschiren werde, erhält, denen auf den Marsch belegenen Oertern, wo die Stationes und Nacht-Lager zutreffen, davon in Zeiten avertiren, und dabey wissen lassen, welchen Tag das marschirende Corps an jeden Orth einrücken, und ob solches 1. oder 2. Nächte daselbst verbleiben und Rast-Tag halten werde. Dafern auch auf dem Marsche wegen Excesse oder sonsten Klagen vorfallen, so hat derselbe solche sogleich dem commandirenden Officier anzuzeigen, und um deren Remedirung Ansuchung zu thun, in Entstehung derselben aber, solche Excesse seinem bey dem Marsch zu haltenden förmlichen Protocoll zu inseriren: Dieses Protocoll soll längstens in Zeit von acht Tagen nach geendigtem Marsch bey Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern nebst der von dem Commandeur und Marsch-Commissario unterschriebenen Liqvidation und einer pflichtmäßigen Relation übergeben werden, damit die dem Creyse dieserwegen zustehende Vergütigung bald möglichst bewürcket werden könne.

§. XXII.

Dem marschirenden Corps wird eine gewisse Anzahl Wagen gegeben.

Wegen der Abfuhren bey Marschen, wenn die Regimenter zu Felde oder aus einer Provinz nach der andern gehen, oder

oder auch nur sonsten in der Provinz ihre Qvartiere verändern, und keine Eqvipage-Gelder bekommen, soll jedem Regiment auf dem Staab sowohl zu Fuß als zu Pferde 3. Wagen, bey der Cavallerie inclusive des Paucken-Wagens, und auf eine Compagnie Infanterie, ingleichen eine Esqvadron Dragoner 4. Wagen, auf eine Compagnie Cavallerie aber 3. Wagen, jeder Wagen mit 4 Pferden bespannet, verabfolget werden: Vor diese Abfuhren haben die Regimenter und Compagnien nichts zu bezahlen, sondern es werden solche in der Liqvidation unter der Rubiqve: *Von Vorspann nach der Ordonantz*, aufgeführet, und von Unseren Kriegs- und Domainen-Cammern dem Creyse für jedes Pferd auf jede Meile 3. Ggr. vergütet. Solten aber gedachte Regimenter bey Marschen mehrere Pferde oder Wagen entweder zum Reiten oder vor die Kutschen oder Wagen der Officiers, oder zu Fortbringung derselben Bagage; oder auch sonsten zu anderm Gebrauch, es habe Nahmen, wie es immer wolle, über obige festgesetzte Anzahl nehmen, so hat der Marsch-Commissarius solche sogleich mit 3. Ggr. für jedes Pferd auf eine Meile bezahlen zu lassen, auch wenn die Bezahlung nicht erfolget, dieselbe in der Liqvidation unter der Rubriqve: *Vorspann über Ordonantz*, nach solchen Satz aufzuführen, damit der Belauff nach eingesandter Liqvidation an Unseren Kriegs- und Domai-

mainen-Cammern denen Regimentern durch Unsere Kriegs-Cassen von der nechst-fälligen monatlichen Verpflegung völlig abgezogen, und dem Creyse vergütet werden könne. Wenn aber sonst ausser Marschen, Vorspann genommen wird, muß solche wie Extra-Post bezahlet werden.

§. XXIII.

Vor die Krancken wird noch ein besonderer Wagen accordiret.

Solten indessen bey den marschirenden Corps viele Krancken seyn, so hat zwar der Marsch-Commissarius mehr Wagen anzuschaffen, und falls es nöthig, noch auf jede Compagnie oder Esqvadron einen Krancken-Wagen herzugeben, der Commandeur aber muß darüber seine Hand und Schein ausstellen, daß so viele Krancke, deren Anzahl zu benennen, und die übrige Wagen auf sein ausdrücklich Verlangen abgefolget worden. Sothanen Schein hat der Commissarius der Liqvidation beyzulegen, die Zahl der Wagen, uud was sie an Gelde ausmachen, unter der Rubriqve: Vorspann über Ordonantz zu denen Krancken-Fuhren, zu tragen, und für jedes Pferd auf jede Meile, eben wie bey den Ordonantz-mäßigen Fuhren, nur 3. Ggr. anzusetzen, es soll aber, im Fall sich dabey einiger Zweifel finden möchte, der Land Rath oder Marsch-Commissarius bey Einsendung der Liqvidation an

Un-

Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern davon besonders referiren, und werden Wir auf gebührenden Uns in solchen Fall davon zuthuenden Vortrag allergnädigst resolviren, ob Wir solche übrige Wagen dem Corps, so sie ohne Special-Ordre oder Paß genommen, decourtiren oder den Belauff durch Unsere Kriegs-und Domainen-Cammern dem Creyse bezahlen lassen wollen; Wann aber auch über diese Krancken-Wagen noch mehrere erfodert und gegeben werden solten, so muß solche das marschirende Corps Ordonnantz-mäßig bezahlen; Insonderheit sind in fremden Territoriis die Abfuhren über Ordonnantz möglichst zu menagiren, weil Wir solche zu bezahlen nicht gemeinet sind, sondern den Belauf dem marschirenden Corps decourtiren lassen werden. Wie denn auch die Päsie, die Wir auf einige übrige Wagen zuweilen zu accordiren pflegen, nur auf Unsere eigene Provinzien verstanden, auf andere Territoria aber nicht extendiret werden sollen.

§. XXIV.

Die Regimenter müssen sich vor den Marsch die Equipage-Pferde anschaffen.

Wann Wir aber denen Regimentern noch vor dem Aufbruch aus den Qvartieren die Eqvipage-Gelder reichen, imgleichen die Fourage-Rationes nach dem Feld-Etat am Gelde bezahlen lassen, so müssen die Regimenter sich alsofort die nöthige Eqvipage und Pack-Pferde anschaf-

schaffen, und bekommen auf dem Marsch gar keine Wagen, sondern müssen für die Fortbringung der Bagage, Mundirungs-Stücke, Gezelte ꝛc. selbst sorgen, und werden weiter keine Abfuhren, als nur für die bey dem Regiment sich findende Krancken, jedoch, wie vorgedacht, pro Compagnie oder Esqvadron nur ein Wagen gegeben: Wegen der Fourage Rationen aber wird den Regimentern sodann, und zwar sowohl von der Infanterie als Artillerie, Cavalerie, Dragoner und Husaren, nach Proportion der Fourage-Gelder, so sie nach dem Feld-Etat bekommen, der Abzug gemachet.

XXV. §

Bey dem Zusammenziehen der Regimenter erhalten dieselbe gleichfalls eine gewisse Anzahl Wagen.

Was die Abfuhren, wenn die Regimenter sich Exercirens halber zusammen ziehen, oder zur Revüe marschiren, betrifft: So sollen auf jeder Compagnie-Infanterie 2. Wagen, jeder mit 4. Pferden bespannet, abgefolget, und wenn die Regimenter nach ihren Qvartieren zurück marschiren, eben so viel Abfuhren hergegeben werden.

XXVI. §

Die zu Abfuhren gegebene Pferde und Leute sollen geschonet werden.

Es ist übrigens von den Officiers, so bey den Marschen commandiren, mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten, damit die Wagen, welche zur Ab-

Abfuhre gegeben werden, nicht überladen, und dadurch die Pferde der Unterthanen ruiniret, vielweniger diese durch Schläge und sonsten übel tractiret werden mögen. Wie Wir denn expreße allergnädigst befehlen, daß derjenige Unter-Officier, welcher sich unterstehet auf dem Marsch einen Bauer zu schlagen, oder sonst, es geschehe unter was Prätext es immer wolle, übel zu tractiren, sofort in Arrest genommen, und nach zurück gelegten Marsche nach Befinden davor hart angesehen werden solle; Die Gemeinen aber, die dergleichen Excesse thun, und einen Bauern schlagen oder übel tractiren, sollen mit Gassen-Lauffen bestraffet werden.

Von denen Officieren sind Wir allergnädigst versichert, es werde keiner von ihnen capable seyn, die Bauern und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel zu tractiren: Solte aber solches dennoch geschehen, und Klage darüber einkommen, wird ein solcher Officier sich bey Uns sehr übel recommandiren; Solten auch die Pferde übertrieben werden, daß sie davon auf der Stelle oder kurtz hernach crepirten, soll solches vom Marsch-Commissario angezeiget, und der Werth davon dem Befehlshabenden Officier der marschirenden Mannschaft nach der Gerichtlichen Taxa decourtiret werden, welcher sich an diejenigen zu halten, so daran Schuld gewesen.

§. XXVII.

Die Commißarii sollen wegen des Marsches mit einander correspondiren.

Die Marsch-Commissarii sollen mit einander beständige gute Correspondence halten, und einander von dem Antritt sowohl, als von dem Succeß des Marsches zum Voraus avertiren, damit ein Jeder auf seinen Posten parat sey, die Truppen zu übernehmen und weiter zu führen; Welches insonderheit nöthig ist, wann das marschirende Corps aus Unsern königlichen Landen aus, und in ein fremdes Territorium einrücken soll; Da dann nöthigenfalls der Commandeur in Zeiten auch einen Officier voraus zu schicken, und den Marsch zu notificiren hat, damit nicht etwann das Corps im Marsch aufgehalten, und zur Beschwerde der königlichen Unterthanen auf den Grentzen stille zu liegen, obligiret werden möge.

§. XXVIII.

Bey grossen Marschen bekommen die Gemeinen Brodt.

Was die Verpflegung der Regimenter, wenn sie zu Felde gehen, oder auch ihre Garnisons dergestalt verändern, daß sie aus einer Provinz in die andere marschiren, betrift, so soll in den Nacht-Lagern, ausser freyes Obdach und Lager-Stroh, wovon auf 2. Mann 1. Bund Stroh à 18. bis 20. Pfund Berliner, oder 21. bis 23. Pfund Breßlauer Gewicht gerechnet wird, sowohl denen Unterofficieren und Gemeinen, imgleichen

De=

denen Compagnie- und Proviant-Wagen-Knechten, über ihr Tractament, welches sie völlig behalten, jedem täglich an Brod 2. Pfund nach Berliner, oder 2. Pfund, 10. Loth nach Breßlauer Gewicht, ohnentgeltlich gereichet werden, das Brod wird nach des Landes-Raths Repartition vom Lande geliefert, sollte dieser aber bey Zeiten melden, daß das Land das erforderliche Brodt zu fourniren nicht im Stande sey, so muß solches aus denen Magazins gegeben, und durch den Land-Rath oder Marsch-Commissarium, Commissarium Loci, oder Magistrat, denen Commandeurs der Compagnien oder Esqvadrons sogleich wie sie im Qvartier ankommen, auf einmahl abgeliefert werden, wogegen sich jene über das gelieferte von dem Commandeur des Regiments, Battaillons oder Compagnie richtig qvittiren lassen sollen; Wobey selbige mit Nachdruck dahin zu sehen haben, daß über die Gebühr an Brodt nichts genommen werde. Die Soldaten müssen sich mit diesem Brodt, so sie über ihr ordentlich Tractament bekommen, begnügen, und was sie sonst vor sich und vor die bey sich habenden Weiber benöthiget, für baar Geld selbst kauffen und anschaffen, dagegen die Land-Räthe, Marsch-Commissarii, Commissarii Locorum und Magisträte zu veranstalten haben, daß an den Orthen, wo die Stationen und Nacht-Lager eintreffen, ausser dem gelieferten

Brod, sowohl gutes Bi r, als Fleisch, Speck, Heringe, Käse, Grütze, Kohl, Taback, auch anderes Zugemüse und Victualien herbeygeschaffet, und um billigen Preyß, welchen sie allenfalls durch eine Taxa fest zu setzen haben, zu bekommen sey, damit der Soldat alles, was er nöthig hat, für baares Geld ankauffen könne.

§. XXIX.

Bey kleinen Marschen wird kein Brodt gegeben.

Bey kleinen Marschen, da die Regimenter, Battaillons oder Compagnien sich entweder zum Exerciren zusammen ziehen, oder zur General-Revüe, oder in Schlesien aus einer Garnison in die andre marschiren, bleibet es zwar bey demjenigen, was oben §. 1. 2. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. festgesetzet worden; Was aber die Verpflegung anlanget, so muß der Soldat, weil er seine völlige Löhnung bekömmt, ausser freyen Obdach und Lager-Stroh nicht das geringste geniessen, noch von den Beqvartirten fodern, sondern in den Städten oder Dörffern, in Häusern und Scheunen, und zwar mit dem gantzen Regiment, Battaillon, oder mit 1. 2. 3 oder 4. Compagnien in einer Stadt oder einem Dorffe, nach Beschaffenheit des Orths und der Land-Räthe und Marsch-Commissariorum Anweisung cantoniren. Wann die Cavalerie-Regimenter bey Antretung eines solchen Marsches noch einen Vorrath

rath von Fourage in ihren Magazins haben, soll ihnen solcher, so viel sie davon auf dem Marsche benöthiget, nachgefahren, und denen Unterthanen die Abfuhre aus Unsern Cassen bezahlet werden, falls aber die Regimenter die Fourage beym Abmarsch consumiret, so muß ihnen selbige in denen Nacht-Lagern wie auf andern Marschen gereichet, und dafür nach Proportion der Fourage-Gelder der Abzug gemachet werden.

XXX.

Was die auf dem Marsch zu reichende Fourage betrifft, so wird solche vom Lande nach denen Orthen, wo die Nacht-Lager einfallen, geliefert, und auf jede Ration auf Tag und Nacht, nebst dem benöthigten Streu-Stroh, als auf 3. Pferde zwey Bund, jedes von 18. bis 20. Pfund Berliner, oder 21. bis 23. Pfund Breßlauer Gewicht, folgendes gerechnet, als:

Dem marschirenden Corps wird Fourage geliefert.

Nach Berliner Maaß und Gewicht:

4. Metzen Hafer, oder in Ermangelung dessen 2 und eine halbe Metzen Roggen.

8. Metzen Siede, oder wenn Roggen gegeben wird 12. Metzen.

10. Pfund Heu.

Nach Breßlauer Maaß und Gewicht:

2 und 3 viertel Metzen Hafer, oder in Ermangelung dessen 1 und 3 virtel Metzen Roggen

5 und 3 virtel Metzen Siede, oder wenn Roggen gegeben wird 8 und eine halbe Metzen.
11. Pfund 16. Loth Heu.

§. XXXI.

Beym Haltemachen sind die Rationes geringer.

Wann aber die Regimenter oder marschirende Corps auf den Marsch Halte machen, und an einem Orth eine Zeit lang stehen bleiben, bekommen sie nur auf jede Ration, auf Tag und Nacht nehmlich:

Nach Berliner Maaß und Gewicht:

2 und 2 drittel Metzen Hafer, oder in Ermangelung desselben 1 und 2 drittel Metzen Roggen.
6. Metzen Siede, oder wenn Roggen gegeben wird 8. Metzen.
8. Pfund Heu, und
5. Pfund Streu-Stroh.

Nach Breßlauer Maaß und Gewicht:

2. Metzen Hafer, oder in Ermangelung dessen 1 und 1 virtel Metzen Roggen.
4 und 1 virtel Metzen Siede, oder wenn Roggen gegeben wird 5 und 1 virtel Metzen.
9. Pfund 8. Loth Heu.
5. Pfund 25. Loth Streu-Stroh.

Solte sich auch in diesem Fall treffen, daß an ein oder dem andern Orth gar kein Heu verhanden, noch vor Geld zu haben, so werden auf jede solche Ration an statt des Heues gereichet

Nach

Nach Berliner Maaß:
Eine Metze Hafer, nebst
Zwey Metzen Hexel, oder
Drey Viertel Metzen Gerste, oder
Einer halben Metze Roggen, nebst
Drey Metzen Hexel.

Nach Breßlauer Maaß:
Drey Viertel Metzen Hafer, nebst
Ein und ein Viertel Metzen Hexsel.
Eine halbe Metze Gerste, oder
Eine halbe Metzen Roggen, nebst
Zwey Metzen Hexel.

§. XXXII.

Die Fourage muß ein jeder Chef vor seine Compagnie oder Esqvadron im gantzen, auch bey marschirenden Commandos auf das gantze Commando, durch einen Officier übernehmen, und sodenn weiter vertheilen lassen, und soll demjenigen, welchem die Ablieferung der Fourage vom Lande aufgetragen worden, die Distribution zu einzelnen Rationen nicht zugemuthet werden.

Die Fourage wird von jeder Compagnie in gantzen übernommen.

§. XXXIII.

Die vom Lande nach denen Städten und verschlossenen Oerthern zu liefernde Fourage oder Futter, zu Verpflegung der marschirenden Regimenter, Compagnien oder Corps wird zwar auf des Land-Raths oder Marsch-Commissarii Zeugniß, in welchem die Qvantität der Fourage an Hafer, Siede,

Die Fourage ist in denen Städten Accisefrey.

Heu und Stroh genau specificiret seyn muß, ohne Erlegung einiger Accise, frey in der Stadt eingelassen; Solte aber nach geschehener Lieferung davon noch etwas übrig bleiben, und der Land-Rath oder Marsch-Commissarius solchen Uberrest in der beqvartirten Stadt zu verkauffen und loßzuschlagen gut finden, so muß dieser Ueberschuß dem Accise-Amt angezeiget, und davon die Accise erleget werden, als welches gedachte Land-Räthe oder Marsch-Commissarii aufs genaueste beobachten sollen.

§. XXXIV.

Bey grossen Marschen determiniret der Feld-Etat die Anzahl derer Rationen.

Was eigentlich die Anzahl der Rationen bey einem vorkommenden Marsche zu Felde betrift, so werden Wir solches jedesmahl in dem Feld-Etat determiniren, und durch Unsere Krieges- und Domainen Cammern die Land-Räthe deßhalb näher instruiren lassen, wenn aber die Regimenter nur aus einer Provinz in die andere gehen, so hat der Land-Rath oder Marsch Commissarius die Rationes auf so viel Pferde als würcklich verhanden, reichen zu lassen, jedoch muß gedachte Anzahl der Rationen sich ausser die Rationen für die Unter-Officiers und Gemeinen, imgleichen die Stabbs-Wagen-Pferde nicht weiter erstrecken, als:

Für

Für einen Obristen zu Pferde und zu Fuß	• •	12	Rationen.
Obrist-Lieutenant und Major	• • • •	6	• •
Rittmeister	• •	6	• •
Hauptmann	• •	4	• •
Lieutenant zu Pferde		4	• •
Lieutenant zu Fuß		2	• •
Cornet	• • •	3	• •
Fähndrich	• =	2	• •
Regiments-Qvartiere Meistr		3	• •
Auditeur	= •	3	• •
Feld-Prediger	=	3	• •
Regiments-Feld-Scheer	•	4	• •

und müssen sothane Pferde nicht nur würcklich verhanden seyn, sonsten auf dieselbe nichts gefordert werden darf, sondern es ist auch in diesem Fall da nemlich der Marsch nur aus einer Provinz in die andere, oder zur Revüe gehet, die Infanterie schuldig, diese Rationes nach Marckt-gängigen Preyße sogleich zu bezahlen. Solten aber die Officier von der Infanterie und Cavallerie mehrere Pferde als in dieser Ordonanz festgesetzet sind, mit sich führen, müssen sie solche entweder selbst verpflegen oder die Rationen nach den liqvidirten Marckt-gangigen Preiß völlig bezahlen, auch müssen selbige bey Vermeidung Unserer Ungnade in den Qvartieren nichts ohnentgeldlich fordern, noch sich bey Strafe

der Cassation etwas zum Douceur reichen lassen.

§. XXXV.

Beym Marsche durch fremde Territoria wird der Nachschuß aus der General-Krieges-Casse vergütet.

Wann die Regimenter und Compagnien durch fremde Territoria marschiren, so wird mit demselben auf die Rationes und Portiones eben so, wie in Sr. königl. Maj. Landen liqvidiret, der Nachschuß aber, der so denn nach dem mit den auswärtigen Puissancen verglichenen oder noch festzusetzenden Fuß geschehen muß, wird durch die General-Kriegs-Casse gut gethan.

§. XXXVI.

Brodt, Fourage und Vorspann werden aus dnn königl. Cassen bezahlet.

Das Brodt, Fourage und Vorspann soll zwar von Unseren Krieges- und Domainen-Cammern bezahlet werden; Dennoch wollen Wir bey vorfallenden grossen oder häufigen Marschen, auf geschehenen allerunterthänigsten Bericht und Anzeige derselben ein auf jeden Fall proportionirtes Qvantum extraordinarie assigniren und bezahlen lassen.

§. XXXVII.

Die Portion wird zu 1 sgr. liqvidiret.

Was nun die Berechnung des denen Soldaten zureichenden Brodtes anbetrift, so hat der Land-Rath oder Marsch-Commissarius die Portion zu

Ein

Ein Silber-Groschen zu liqvidiren, Rechnung an Unsere Krieges-und Domainen-Cammern einzusenden, und selbiger die Vergütung zu erhalten.

§. XXXVIII.

Was aber die Liqvidirung und Bezahlung der Fourage anlanget, so hat der Land-Rath oder Marsch-Commissarius jede dem marschirenden Corps gelieferte tägliche Ration zu 4. Ggr. 6. Pf. in der Liqvidation aufzuführen, solche nach der in folgenden §. enthaltenen Vorschrift zu formiren, und selbige, ehe noch das Regiment, Bataillon Compagnie oder Corps aus seinem Creyse marschiret, von dem commandirenden Officier unterschreiben zu lassen, damit solche in Zeiten an Unsere Krieges-und Domainen-Cammern zur Vergütigung eingesandt werden können, und muß der Belauff dieser nach solchem Satz aufgeführten Rationen zwar gleichfals von Unseren Krieges-und Domainen-Cammern dem Creyse völlig bezahlet, jedoch dabey folgendes beobachtet werden:

Die Ration wird zu 4. Ggr. 6. Pfen. gerechnet.

1) Daß nemlich denen Officieren von der Infanterie und Artillerie, wenn sie zu Felde gehen, so lange sie keine Fourage-Gelder bekommen wegen der auf dem Marsch empfangenen Rationen, nichts decurtiret werde.

2) Die Regimenter Infanterie aber, so nicht zu Felde gehen, sondern nur

nur nach einer andern Provinz marschiren, bezahlen vor eine tägliche Ration 2. Ggr.

3) Denen Officiers von der Cavallerie, Dragoner oder Husaren aber, muß die Fourage auf eben den Fuß, wie denen Gemeinen des Regiments, unter dem sie stehen, angerechnet und ohne Unterschied es möge die Fourage auf dem Marsch nach der §. 30. oder wenn die Regimenter eine Zeitlang stehen bleiben, nach der §. 31. vorgeschriebenen Qvantität gereichet werden, und sollen sowohl die denen Officiers, als die denen Unter-Officiers und Gemeinen gelieferte Rationes nach eben der Proportion gerechnet, und vom Regiment wieder bezahlet werden, nach welcher denen Gemeinen des Regiments die Fourage-Gelder oder Rationes in dem Verpflegungs-Etat angesetzet sind, nemlich die Regim. welche nach den Verpflegungs-Etat auf jede Ration monatlich 5. Rthlr. bekommen, zahlen sowohl in dem einen als in dem andern Fall vor jede auf den Marsch sowohl an Officiers als Gemeinen gelieferte Ration täglich 4. Ggr.

Diejenigen, so 4 und 3 viertel Rthr. auf jede Ration monatlich bekommen, zahlen für jede auf dem Marsch sowohl an Officiers als Gemeinen gelieferte Ration täglich 3. Gr. 9 und 3 fünftel Pf.

Diejenigen, so auf jede Ration monatlich 4 und 1 halben Rthlr. bekommen, zahlen für jede auf dem Marsch sowohl

an

an Officiers als Gemeinen gelieferte Ration täglich 3. Gr. 7 und ein 5tel Pf. und so ferner nach dem differenten Fourage-Preiß, so die Regimenter vermöge ihres Verpflegungs-Etats bekommen, so daß allemal der 30ste Theil des monatlichen Qvanti vor eine tägliche Ration gerechnet wird.

4) Nach dieser Proportion sollen Unsere Krieges- und Domainen-Cammern die in ihren Departements auf dem Marsch und sonsten denen Regimentern gelieferte Rationen bey Unsern Kriegs-Cassen wieder einziehen, und letztere es dem Regiment, so die natural-Verpflegungs-Geldern wieder Decourtiren, den Uberschuß aber bringet Unsere Krieges- und Domainen-Cammer in gehörige Ausgabe, damit der beqvartiert gewesene Creyß die Fourage nach dem determinirten Satz völlig vergütet und bezahlet bekomme. Es soll zu dem Ende allemal in der Marsch-Route oder Paß, so vor die marschirende Corps gegeben wird, mit exprimiret werden, wieviel die Regimenter zur Fourage bekommen, und auf wie hoch die Ration mit demselben zu liqvidiren sey.

Wann Remonta-Pferde nach die Qvartiere der Regimenter geführet werden sollen, so haben die Chefs derselben solches Unsern Krieges- und Domainen-Cammern anzuzeigen, als welche dem Regiment eine Route, wie sie ge-

geführet werden sollen, zufertigen, und die Land-Räthe instruiren müssen, daß selbige die erforderliche Fourage in dem Wirths-Hause, wo das Nacht-Lager einfällt, zusammen bringen lassen, der commandirende Officier aber muß solche nach dem Preiß des letzten Wochen-Marckts in der nächsten Stadt wie auch das Stall-Geld und alles Stroh sogleich baar bezahlen.

5) Wie denn hiemit zugleich festgesetzet wird, daß ausser das für die Mannschaft §. 28. determinirte Lager-Stroh, auf 3. Pferde 2. Pfund Streu-Stroh, jedes Bund zu 18. bis 20. Pf. Berliner-oder 21. bis 23. Pf. Breßlauer Gewichte gerechnet werden solle.

6) Damit auch die Fourage in Zeiten nach die Oerter, wo die Nacht-Qvartiere einfallen, gebracht werden könne, so müssen von den Magisträten und Grund-Herrschaften jedes Orts den Land-Räthen die nöthige Boden und Scheunen zu Verwahrung der Fourage angewiesen werden.

§. XXXIX.

Die Liqvidation muß ordentlich und accurat angefertiget werden.

Was endlich die von dem Marsch-Commissario zu verfertigende Liqvidationes betrift, so müssen selbige sauber und ohne Correcturen, insonderheit was die Ziffern anlanget, gefertiget, mit des commandirenden Officiers ausgestellten Liste oder Specification völlig überein-

stim-

stimmen, von dem commandirenden Officier des marschirenden Corps und dem Land-Rath unterschrieben, jedes Tages Verpflegung darinn besonders aufgeführet, nach anliegenden Schemate sub A eingerichtet, und allemal den 15. des folgenden Monats von dem Land-Rath an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern eingesandt werden.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedrigen Krieges Officiern, Chefs und Commandeurs der Regimenter, auch Unter-Officiern und Soldaten, wie auch Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Marsch-Commissarien, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auch auf dem Lande, auch Schultzen und Gemeinden in den Dörfern, und sonst jedermänniglich, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und allen hierinn enthaltenen Puncten mit schuldigstem Gehorsam allerunterthänigst nachzuleben. Wobey gedachte Unsere Krieges- und Domainen-Cammern zu gewärtigen haben, daß in alle dem, so hierinn enthalten, ihnen auf geschehenes Ansuchen, sowohl von Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Cammern, gehörig assistiret werden solle. Urkundlich unter Unsere eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem königl. Innsigel. Gegeben zu Potsdam den 1ten Martii 1743.

(L. S.) Friederich.

Gr. Münchow.

Zu dieser vorstehenden eigentlich nur das Militairwesen betreffenden Urkunden, fügen wir auch noch nachstehende Formularia, nebst beygesetzten Noten statt einer Beylage bey, wovon der völlige Inhalt folgender ist:

No. 1.

FORMULAR.

Nach welchen von jeder Esqvadron oder Compagnie beym Ausmarsche das Attest über erhaltenes Qvartier, Rationes und Portiones ꝛc. ertheilet wird.

Demnach meine Unterhabende von gestern bis heutigen dato allhier im Maschqvartier gestanden, und in solcher Zeit als auch bey Ausmarsche ohne Entgeld empfangen.

Rationes â Metzen Haber
Metze Hersel
Pfund Heu

Portiones Brodt â 2 Fünf 16tel Pf.
Bund Lagerstroh.
Bund Streustroh.
Pferde mit Wagen vor den Staab.
Desgleichen mit Wagen vor die { Compagnie. / Esqvadron. }
Desgleichen mit einen Wagen vor die Krancke.
Desgleichen mit Wagen vor Krancke über die Ordonnantz.

ledige Pferde zum Reiten oder Vorspann über die Ordonnantz.

Und der Marsch dato Meilen von hier bis gehet, wohin auch die Pferde und Wagen genommen und gebrauchet werden, als wir solches hiermit attestiret.

den Anno 174

No. 2.

FORMULAR.

Nach welchen von jeder Esqvadron oder Compagnie beym Rasttage das Attest über genossenes Qvartier, Rationes und Portiones 2c. ertheilet wird.

Demnach meine unterhabende von gestern bis heutigen dato allhier im Marschqvartier gestanden, und in solcher Zeit ohne Entgeld empfangen

Rationes â Metzen Haber.
Metzen Hexel.
Pfund Heu.

Portiones Brodt â 2 Fünf 10tel Pfund.
Bund Lagerstroh.
Bund Streustroh.
ledige Pferde zum Reiten oder Vorspann über die Ordonnantz.

Und die dato allhier Rasttag hält, als wird solches hiemit attestiret den Anno 174

Not. I.

Die Attesta nach vorstehenden Formularien müssen von jeden Chef oder Commandeur der Esqvadrons oder Compagnien ertheilet werden, wenn auch zwey Compagnien oder das gantze Regiment in einem Orthe und an einem Tage beysammen gestanden und das Qvartier genossen hätten.

II.

In denen Formularien geschiehet zwar Erwehnung der Pferde zum Reiten und Vorspann über die Ordonnantz, es hat aber keinesweges damit die Meynung, daß solche auch von dem Regiment oder Compagnie allemahl gefordert werden könten, als worinn es lediglich bey der Ordonnantz in dem Marschreglement bewenden muß, sondern es sind diese und andere Rubriqven bloß deswegen in dem Attest mit aufgeführet, daß wenn dergleichen von Sr. königlichen Majest. dem Regiment über die Ordonnantz durch ausdrücklich desfalls an die ꝛc. Cammer gegebene Ordre wäre accordiret worden, solches gebührend liqvidiret werden könne.

III.

Was das Regiment an Fourage, Vorspann oder sonst vor baares Geld empfangen, wird weder in die Attestata, noch in die Liqvidationstabelle gebracht, es muß aber solchenfalls dem Livranten das Geld sogleich vor dem Ausmarsche baar zugestellet werden.

IV.

IV.

Wenn der Marsch durch einen Creyß geendiget ist, wird alles, was das Regiment in sämtlichen Qvartieren des Creyses empfangen, nach denen vorerwehnten Attestatis in die Marschliqvidationstabelle übertragen, und solche in dem letzterem Qvartier noch vor dem Ausmarsche dem Chef oder Commandeur des Regiments zur Unterschrift vorgeleget, und solche von demselben folgender gestalt attestiret:

Daß mein unterhabendes Regiment nach denen mir vorgelegten Specialliqvidationen und Attestatis von No. bis No. alles, was in vorstehender Hauptliqvidation angesetzet worden, ohne Entgeld richtig empfangen und genossen, solches wird hiermit attestiret den
Anno 174

§. 5.

Nach diesen vorstehenden einzig und allein das Militairwesen angehenden Urkunden, kommen wir nun auch auf ein paar Verordnungen, so ins besondere das Cameralwesen in Schlesien betreffen. Das erste davon ist eine Verordnung, so an die sämmtliche Accis- und Zollbedienten ergangen ist, wegen des polnischen Viehes wenn, wie, und in wie ferne solches von denen Landfleischern könne gehohlet und geführet werden. Es ist diese Verordnung d. d. Glogau den 9 April 1743. und nachgesetzte Copey liefert den vollständigen Inhalt davon:

Wir FRIDERICH, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst, Souverainer und Obersterherzog von Schlesien, 2c. 2c.

Wir haben bereits unterm 4ten Febr. zum besten unser getreuen Unterthanen, und um die hiesigen Viehmärkte wieder in Aufnahme zu bringen, unsern Steuerräthen aufgegeben, die sämmtlichen Accis-und Zollbedienten zu instruiren, daß sie von jeden Stück Schlachtvieh, so die schlesischen Fleischer auf den polnischen Viehmärkten einkauffen und ins Land bringen, 5 rthlr. Accise einfodern sollen; Da Wir aber vernehmen, daß die Fleischer auf dem Lande das Vieh von denen polnischen Jahrmärkten holen, und damit Handlung treiben, Wir aber fernerhin dieses zu gestatten nicht gemeinet sind, um die Pohlen dahin zu bewegen, die schlesischen Viehmärkte, worauf sie genugsamen Debit finden werden, um so viel öffter und häuffiger als bisher nicht geschehen, zu besuchen; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, denen sämtl. Fleischern auf denen Dörfern eures Creises bekannt zu machen, daß sie hinführo von denen polnischen Viehmärkten kein Vieh holen, und ins Land bringen, wiedrigen Falls sie von jeden Stück Vieh, so eingekaufft würde, 5 rthlr. an Zoll erlegen sollten, zu welchem Ende Wir auch dato sämtl. Zollämter

sich

sich hiernach genau zu achten, haben instruiren lassen. Ihr habt aber denen Landfleischern dabey zugleich bekannt zu machen, daß ihnen erlaubt sey, ausser den polnischen Jahrmärkten das Vieh aus Pohlen zu holen, und daß es ratione desselben bey denen bißherigen Sätzen sein Bewenden habe. Geben zu Glogau, den 9. April. 1743.

Königl. Preußl. Glogauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Ob nun wohl diese kleine vorstehende Urkunde nur ins besondere den polnischen Viehhandel einigermassen reguliret, und daher nicht einen jedweden eigentlich angehet; So ist doch die noch hier nachstehende zweyte, das schlesische Cammeralwesen angehende Verordnung, desto allgemeiner und auch zugleich um desto beträchtlicher, indem die ganze künftige Contributionsverfassung der schlesischen Lande überhaupt, daraus zu ersehen ist. Sie führet daher auch den Tittul: **Königl. preußisches Patent wegen der künftigen Contributionsverfassung, im Erbherzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz, de dato Potsdam den 23 April 1743. und der völlige Inhalt davon ist nachstehender:**

Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, ꝛc. ꝛc.

Da Wir aus Königlicher Hulde und Landesväterlicher Vorsorge, auf die wahre Wohlfarth und das Beste Unserer Lande und Provinzien unermüdet bedacht sind; So haben Wir aus ganz besonderer vor Unserem Souverainen Erbherzogthum Schlesien hegenden Gnade und Väterlichen Vorsorge, seit dem Antritt Unserer, GOTT gebe! allezeit glücklichen Regierung, hauptsächlich Unsere Gedanken und Vorsorge dahin gerichtet, wie dasselbe, ohngeachtet der noch fast in ganz Europa gegenwärtig weit aussehenden Conjuncturen, dennoch beständig nicht nur in guter Sicherheit und Ruhe erhalten, sondern auch zu noch mehrerer Aufnahme und immerwährenden Flor gebracht werde. In dieser Absicht sind Wir allergnädigst gesonnen, alle diejenigen Abgaben, so Unsere getreue Stände, Vasallen und Unterthanen, denen natürlichen und Göttlichen Rechten, auch hiesigen Landesverfassungen nach, zur allgemeinen Sicherheit und Besten beyzutragen verbunden sind, einzig und allein zu Erreichung dieses Landes erspriesslichen Zwecks beständig zu wiedmen.

Weil Wir aber gleich anfänglich wahrnehmen müssen, daß bißhero die allgemeine Landesnothdurfften, wider alle Billigkeit, ja gar zur offenbahren Unterdruckung eines Standes und Unterthanen für den andern, mit keinen gemeinen Schultern

tern getragen worden; So ist Unsere erste Sorge gewesen, das Contributionswesen, ohne allen Zeitverlust, in bessere Ordnung und billige Gleichheit zu bringen, mithin denen eingerissenen Prägravationen und Ungleichheiten, durch verschiedene, nur allein zum Besten des Landes auf Unsere eigene Kosten angeordnete Commißiones gleich anfangs ein baldiges Maaß und Ziel zu setzen.

Und da ohnstreitig alle bey dem Steuerwesen eingeschlichene Ungleichheit und Unordnung entweder aus dem Mangel des Steuerbaren Stückes, oder aber der eingeführten Art der Steuren entspringet; So haben Wir auch auf diese beyde Hauptstücke fürnehmlich die Untersuchung richten lassen, und verhoffen dahero nicht ohne Grund, daß durch die mit allem Fleiß beeyferte, und anitzo vollendete Commißiones, die schon längst vorhin gewünschte und mit schweren Landeskosten gesuchte Gleichheit, so viel es in dergleichen Sachen möglich ist, in beyden Stücken werde erhalten seyn: Zumahlen Wir zuförderst bey Erforschung der Steuerbaren Realitäten alle Vorsichtigkeit gebrauchen, und durchgehends einen gleichen Fuß nehmen, nicht weniger die vorhergehende Landesverfassungen, Sanctiones, Verordnungen und Verträge, als nahmentlich den Collowratischen von Anno 1504. die bestätigten Fürstentagsschlüsse von Anno 1553. 1554. 1556. und 1558. ferner die Landesherrlichen Mandata, Schlüsse, Decisiones und Patente von Anno 1557. 1610. und 1695. wohlbedächtig zum Grunde legen, mithin zum allgemeinen Besten des Landes überall gar keine Ausnahme von den Steuren fernerhin gestatten lassen, um so mehr, da alle diese heilsame, von Zeit zu Zeit

ergangene ältere und neuere Landesconstitutiones, überdem mit der selbst redenden Billigkeit übereinstimmen, als welche ohnleugbar erfodert, daß diejenigen Mitglieder eines Staats, welche in einem Lande eines durchgehends gleichen Schutzes und Sicherheit geniessen, auch in denen darauf zu verwendenden Abgaben, ihren Beytrag thun, und sich davon auf keinerley Arth zum Beschwer der übrigen ausnehmen, und davon entziehen, sondern das ein Jeder zur allgemeinen Nothdurft Ruhe und Sicherheit, sein Antheil, nach Beschaffenheit seiner Einkünfte willig beytrage, oder dazu nach Proportion seines dem Lande bringenden Nutzens herbey gezogen werde: Wir haben uns in dieser Absicht selbst, und zum Besten Unserer Schlesischen Lande gefallen lassen, Unsere eigene Domainen der Contribution zu unterwerffen, und durch die angeordnete Commißiones solche nach denen angenommenen Principiis catastriren zu lassen. Ob Wir nun zwar solchergestalt durch diesen Landesconstitutions- und billigmäßigen allgemeinen durchgehends gleichen Beytrag, die Steuerbaren Stücke zu ergänzen, und dadurch den grösten Theil der bißherigen verderblichen und unbilligen Ungleichheit, in Ansehung des ganzen Landes, und derer darinn befindlichen Communitäten zu heben bedacht, und ferner bemühet gewesen, alle Individualungleichheit durch die geordnete Untersuchungen heben zu lassen; So finden Wir dennoch Allerhöchst selbst, daß dergleichen langwierigen Mißbrauch, und den daraus entstandenen unzehligen Klagen, in denen Contributionsanlagen, nicht so ganz durchgehends auf einmahl abgeholffen seyn möchte.

Wir

Wir sind dannenhero zu desto annoch mehreren Beruhigung Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen allergnädigst gesonnen, nach bereits nunmehro vollendeter Arbeit, dennoch die in diesem Stücke gegründete Klagen ferner anzunehmen, und solchen abhelffen zu lassen, auch zu dem Ende noch auf ein Jahr die angeordnete Hauptclaßificationscommißion fortzusetzen, damit dieselbe den Grund der etwa hie und da noch übrig gebliebenen, und bey derselben angebrachten Beschwerden, periculo Impetrantis untersuchen, und mit Bewilligung und Uebereinstimmung Unserer Schlesischen Kriegs- und Domainencammern, in dem lauffenden 1743. Jahre, gründlich heben, und abmachen können.

Dahingegen aber unsere getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen, ihres Orths jedoch sich nicht entbrechen können und müssen, vom 1. Jun. dieses Jahrs an, die Ihnen für das 1743. Jahr, nach dem neuen Catastro inzwischen zugetheilte und bereits zum allgemeinen Landesbesten unserer Armee angewiesene Abgaben, Monathlich prompt und richtig auf den gesetzten Tag jeden Orths abzugeben, und mithin vorerst sich damit begnügen, daß wann ihre Beschwerden gegründet befunden werden, sie sich ohnfehlbar fürs künftige Jahr einer Hülffe zu getrösten haben.

Gleichwie Wir nun solchergestalt, in Ansehung der Steuerbaren Stücke, dem Hauptbeschwer des Landes aus wahrer königlichen Zuneigung abzuhelffen beflieſſen gewesen; so haben Wir auch fernerſ Unsere königl. Vorsorge dahin gewandt, wie diesen Landen, in Absicht auf die bißherigen be-

schwerliche und mangelhafte Arth, in Abführung der Steuern am besten zu rathen sey.

Wir haben dannenhero für allen Dingen die ehemahlige willkührliche und unvollkommene sogenannte Indiction, nebst der mit unendlichen Zunöthigungen, Bedruckungen, Betrügereyen, und Plackereyen Unserer getreuen Stände, Vasallen und Unterthanen, ohnumgänglich verknüpfte Accise, des platten Landes, sodann auch alle übrige vielfältige unversehende Arthen von Collecten, und unter so mannigfaltigen Benennungen gefoderte Abgaben, vermittelst welchen die Steuern und Landesnothdurften ehedem aufgebracht worden, gänzlich, und zu ewigen Zeiten verworffen.

Bey den geschlossenen Städten allein, allwo denen vorbemerkten Beschwerungen leichter und besser vorgebeuget werden kan, haben Wir die Accise als ein mit dem Handel, bürgerlichen Handthierung und innerlichen Verfassung derselben, mehr übereinstimmende Arth beyzubehalten, und statt der ehemals zugleich gegebenen Accise und Steuern in den Städten, als welche letztere zu keinen Zeiten weiter gefodert werden sollen, nur allein die Accise, nebst einem leidlichen Servis, auch wo es die höchste Noth erfodert, und wo es sonst hergebracht, einen geringen Beytrag zu denen Stadtschulden und unentbehrlichen Nothdurften, (welche Anlagen jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Approbation der Cammer gemacht werden sollen,) einzuführen beschlossen.

Da nun solchergestalt die Städte, worinnen die Accise eingeführet, durch dieses Surrogatum der

der Contribution, und den leidlichen Servis denen allgemeinen Landesabgaben dadurch ihr Antheil beytragen; So ist auch, wie billig, deren bisherige sogenannte Indiction dem platten Lande gänzlich abgeschrieben worden, und solchergestalt nunmehro auf einen gleichen Fuß alle Steuerbare Stücke des Landes ausgefunden, und daraus ein vollständiges Catastrum angefertiget, wornach künftig mit desto mehrerer Gleichheit die Steuern des platten Landes eingehoben werden sollen.

Wir sind bey dieser von Uns gemachten Einrichtung von Unsern getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen, Geist- und Weltlichen Standes versichert, daß Sie insgesamt, und ein Jeder besonders, sich werden angelegen seyn lassen, die Ihnen nach sothanem Landescatastro zugetheilte Steuern und Abgaben, welche in künftigen Monath bekandt gemacht werden sollen, zur gesetzten Zeit, prompt abzuführen.

Wir hätten zwar wohl bey diesem ganzem Werke Landesväterlich gewünschet, daß Wir bey Antritt Unserer Regierung, Unseren getreuen Ständen, Vasallen und Unterthanen noch durch ein geringeres Qvantum an Steuern zu Hülffe kommen, um Sie dadurch Unserer Huld und Gnade noch mehr versichern zu können.

Da aber bey jetzigen Läuften und weit aussehenden Conjuncturen, die Sicherheit Unserer Lande und deren Einwohner erfodert, eine beständige und starke Armee auf den Beinen zu halten, als zu welcher Unterhalt nur allein die von diesem Lande erfolgende Einkünfte gewiedmet sind, und durch

deren

deren Consumtion das Getreyde und übrige Denrees in beständigem gutem Preisse verbleiben, und alle Gelder im Lande erhalten werden. So zweifeln Wir keinesweges, daß dieselben vonselbst, sowohl die Nothwendigkeit dieser Abgaben, als deren promte und accurate Abführung einsehen werden.

Wogegen Wir aber auch Unsern gesamten Ständen, Vasallen und Unterthanen des Landes Schlesien, Geist- und Weltlichen Standes, für Uns und Unsere Erben, Nachkommen und Successoren, bey Unserem königl. Wort und Würden versprechen, daß von Ihnen forthin und zu ewigen Tagen, es sey zu Friedens- oder Kriegeszeiten, kein mehreres und höheres Steuerqvantum, als durch itziges Steuercatastrum festgesetzet worden, abgefodert, Sie auch vors künftige niemahlen, und unter keinerley Vorwand oder Benennung mit einigen Abgaben, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, oder ehedessen in diesem oder Unseren übrigen Landen üblich gewesen seyn oder nicht, es sey an Domesticalanlagen, Capitation, Rauchfang- und Viehsteuer, Tantzimpost, Fortifications-Legationsgeldern, Landaccisen, Türckensteuer, Don Gratuit, Fräuleinsteuer, Anlehnen, Schloßbau, Cavallerie- oder Fouragegelder, Zinse, Hufen- oder Giebelschoß, Kriegesmetze, und anderen Extraordinariis, wie sie nur erdacht werden mögen, beschweret werden sollen.

Wir wollen auch überdem nicht allein alle künftig erfoderte Landesabgaben und Nothdurften, nach der bereits gemachten Einrichtung aus Unserer eigenen Cassen zahlen lassen, sondern Wir sind auch

auch zu desto mehrerer Sublevation, Erhaltung und ordentlicher Abführung der Steuern, Landesväterlich entschlossen, haben auch solches durch besondere Reglements bereits festgesetzet, und dem Lande bekandt gemachet, daß Wir alle Marsche, Vorspann, ingleichen die Unglücksfälle, als Mißwachs, Feuer-Hagel- und Wasserschaden, durch Unsere Kriegs- und Domainencammern billigmäßig baar vergütigen lassen, und da die aufzubringende Steuern, welche, wie schon erwehnet, zum Unterhalt der Regimenter angewandt werden, hiezu nicht hinreichend sind, so haben Wir zu desto mehr überzeugender Landesväterlichen Vorsorge Unsere eigene Domainenrevenües mit zu obigem Behuf gewiedmet.

Wir wollen ferner, ohngeachtet des Uns bey den Städten und Accisen dadurch entstehenden Nachtheils, dennoch itzo und beständig allergnädigst zufrieden seyn, daß die Handwerker auf dem platten Lande wohnen, und dasselbe, durch Ansetzung noch mehrerer zu dem allgemeinen Beytrag angebauet werde. Wir haben auch überdem gemessenen Befehl ertheilet, daß die schlesischen Fabriqven und das Commercium besonders mit keinen Imposten, so dasselbe nur einigermassen beschweren können, belegt werde, sondern Wir haben, wie bereits vor Augen lieget, dergleichen Veranstaltungen gemachet, und werden noch ferner damit fortfahren, daß der Handel und Wandel noch zu mehrerer Aufnahme gelange, Wir werden auch dem zuwider nichts gestatten.

Wir wollen auch denen bishero verschiedentlich eingekommenen Werbungsklagen durch ein mit

Zuzie-

Zuziehung des Landes gemachtes Reglement auf beständigst forderſamſt abhelffen laſſen.

Auſſer dieſer Unſerer allergnädigſten Erklärung wollen Wir annoch aus Landesväterlicher Vorſorge, bey nur etwas geruhigern Zeiten, alljährlich bedacht ſeyn, wie den Contribuenten, Geiſtlichen und Weltlichen Standes, noch mehrere Erleichterung geſchaffet werden könne, als von welchem Unſerem allergnädigſtem Entſchluß denenſelben, bey richtiger Abführung der Steuren dieſes Jahres der Effect und würckliche Vortheil angedeyhen ſoll.

Wir zweiflen übrigens nicht, daß Unſere getreue Stände, Vaſallen und Unterthanen dieſe Unſere Landesväterliche Vorſorge, Einrichtung und Erklärung mit allerunterthänigſter Dankbarkeit erkennen, und ſich beſtändig ſo bezeigen werden, daß Wir fernerhin denenſelben mit beharrlicher königl. Propenſion beygethan bleiben, auch denenſelben davon bey allen Gelegenheiten Merkmahle geben können. Urkundlich haben Wir dieſes Patent höchſt-eigenhändig vollentzogen, und mit Unſerem königl. Innſiegel bedrucken laſſen. Gegeben Potsdam, den 23. April. 1743.

(L. S.) Friderich.

Gr. Münchow.

Indem

Indem wir nun immer der Zeitordnung nachgehen, so müssen wir hier erwehnen, wie bald zu Anfange des Monats May, wiederum eine Verordnung zum Vorschein kam, welche abermahls nur das Militairwesen insbesondere anbetraf. Es führet selbige den Titul eines erneuerten und verschärften Edicts, worinnen verordnet wird, **welchergestalt wieder die fremden Werber, in dem Souverainen Erbherzogthum Ober- und Niederschlesien und der Grafschaft Glatz, verfahren werden solle,** de dato Breßlau den 9. May 1743. und nachstehende Copey enthält dessen völligen Inhalt:

Von Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. zur Kriegs- und Domainencammer des Souverainen Erbherzogthums Ober- und Niederschlesien, auch Grafschaft Glatz, Breßlauischen Departements, verordnete würklicher geheimbter Etats- und Kriegs- auch Schlesischer dirigirender Minister und Chefpräsident, Directores, Oberforstmeister und Räthe.

Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, und in Summa allen und jeden Hohen und niedrigen Einwohnern dieses Landes, was Würden, Standes, Amtes oder Ehren sie seyn, unsere respective freundliche Dienste, Freundschaft, auch alles Gutes zuvor, und geben denenselben hiermit zu vernehmen, was massen Allerhöchstgedachte Se. königl. Majestät höchst-mißfällig vernehmen müssen, daß denen in Dero Königlichen Chur- und übrigen Landen, insonderheit in Dero

Souver-

Souverainem Erbherzogthum Schlesien, wider die fremden Werber, und daß niemand in auswärtiger Puissancen Kriegsdienste trete, ergangenen Allerhöchsten Verordnungen ohngeachtet, sich dennoch verschiedene fremde Werber in Dero Souverainen Erbherzogthum Schlesien eingefunden, welche durch unerlaubte Wege, List und Gewalt die Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste zu engagiren sich unterstanden. Diesemnach haben Allerhöchsternannt Ihro Königl. Majestät, damit die fremde Werbungen, insonderheit in Dero Souverainen Erbherzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz, ab, und die junge Mannschaft zu Ihro eigenen Kriegsdiensten erhalten werde, Allergnädigst verordnet und nöthig gefunden, obige wider alle fremde Werber und Werbungen Allerhöchstergangene Verordnungen und Patente in Dero Erbherzogthum Schlesien wiederum hiemit zu erneuern, und gegenwärtiges Edict publiciren, auch solches an denen sonst gewöhnlichen Orthen affigiren zu lassen.

Allerhöchstgedachte Se. königl. Majestät verordnen demnach hiermit nochmahlen, daß nicht nur wieder die auswärtigen Werber die Leib- und Lebensstrafe zu verhängen, sondern auch auf die erlangte Nachricht, daß die Unterthanen so gar mit Gewalt, entweder auf Wegen und Strassen, oder auch in ihren Wohnhäusern selbst angefallen, und darauf zu fremden Kriegsdiensten entführet würden, daß wider derley Uebertreter mit der Strafe des Stranges, und respective bey einer Wiedersetzung, mit dem Todtschiessen verfahren werden solle.

Insonderheit sollen wegen derjenigen Unterthanen, welche ausser Landes in fremde Kriegsdienste sich begeben, oder zu diesem Ende

künftig-

künftighin entweichen, alle diejenige, so es hätten verhindern können und sollen, absonderlich Befreunde und Anverwandten, und die, bey welchen der Entwichene in Brodt gewesen, hierüber zur Verantwortng gezogen, und dem Befinden nach, mit Vestungsbau, oder auch mit andern schweren Leibesstrafen beleget: Die Entflüchtete, und bereits freywillig in fremde Kriegesdienste Eingetretene, oder inskünftige Eintretende aber all ihr habendes oder erblich anhoffenden Vermögens verlustig erkläret werden, bey welchen wider die fremden Werber gesetzten schweren Leib- und Lebensstrafen, besonders mit dem Strang; es auch sein Verbleiben hat, es mögen gedachte für fremde Puissancen werbende Personen mit Gewalt, oder sonst öffentlich oder auch heimlich werben, zu welchem Ende Unsere Land- und Steuerräthe, und sämtliche Gerichtsobrigkeiten und Unterthanen auf dergleichen Werber genau vigiliren müssen, damit selbige, sobald sie ausgekundschaftet, ergriffen, und in Verhaft von jedes Orts Jurisdictions Obrigkeit in die mit geschwornen Gerichten ordentlich besetzte nächste Stadt wohl verwahret geliefert, daselbst von dem Stadtmagistrat unweigerlich angenommen, und gefänglich eingesetzet, solches auch zugleich von jeder Gerichtsobrigkeit dem Landrath des Creyses zu Abstattung seines Berichts angezeiget werden.

Wider einen solchen fremden Werber hat Magistratus sogleich den Inqvisitionsproceß anzustellen, es sey derselbe in flagrante, und auf der That ertappet, oder ex intervallo ausgekundschaftet, auch folgends in Verhaft gebracht worden, und insonderheit dahin zu sehen, ob er der That geständig, oder aber durch seine Complices, oder glaubhafte Zeugen incontinenti über-

 führet

führet werden könne, und die verhandene Zeugen das Factum eydlich bestättigen wollen, so sollen Acta ohne Weitläuftigkeit geschlossen, und an die Kriegs- und Domainencammer zum Spruch gesandt, falls aber der Inhaftirte das Factum läugnet, und nicht sogleich überführet werden könte, hat Magistrat den Proceß, nach Vorschrift der Peinlichen Halsgerichtsordnunge, zuförderst annoch genauer zu instruiren, und dem Inculpaten zur Defension zu admittiren, damit nach eingesandten Acten darinn ein Endurtheil erfolgen, und die ausgemessene Todtes- oder gestalten Dingen nach, andere Leibesstrafen, so bald immer möglich, an dem Delinqventen vollzogen werden könne.

Und weiln endlich derley fremde Anwerbungen ohne Beyhülffe und Unterstützung der Unterhändler oder Verhöhler nicht leicht unternommen und ausgeführet werden können, mithin sothanen Unterhändlern und Verhölern eben so viel Schuld, als denen Anwerbern selbst beyzumessen ist; so gehet schlüßlich Sr. königl. Majestät allergnädigster Befehl dahin, daß auch die dißfällige in- und ausländische Verhöhler und Unterhändler arretiret, selbigen der Proceß gemacht, und gestalten Dingen nach ebenfalls mit der oben ausgesetzten Todtes- oder andern schweren Strafe beleget werden sollen.

Wie nunmehro Allerhöchsternannt Ihro königl. Majestät es bey dem Inhalt dieses auch noch fernerhin durchgehends bewenden zu lassen, allergerechtest gemeynet seynd, solche auch auf das genaueste vollzogen wissen wollen; Als werden ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fursten und Stände, wie auch derenselben nachgesetzte Beamten und Obrigkeiten, insonderheit aber sämtliche Land- und Steuerräthe und Magisträte

gisträte obiges alles mit Pflichtmäßiger Beflissenheit qvoad omnes passus zu genauer Beobachtung bringen, und damit Jedermann sich für die wider die fremden Werber, ihre Unterhändler und Verhöhler, decernirte Strafe zu hüten wissen möge, soll gegenwärtige Verordnung in denen Städten und Dorfschaften öffentlich affigiret und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Patent mit dem königl. Kriegs- und Domainencammersiegel besiegelt, und unter der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertiget worden; So geschehen Breßlau den 9. May 1743.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breßlauische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, Bar. v. Löben, v. Aussen, v. Minckwitz, Francke, v. Alencon, v. Werner, Steudener, v. Unfried, v. Wittich, Oppermann, v. Hagen, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch.

§. 5.

Ob es nun wohl weder in dem Monat May, noch in denen darauf folgenden Monaten, etwan an neuen Urkunden fehlte, sondern noch immer eine auf die andere folgte, so wollen wir doch selbige unsern nächstfolgen-

folgenden Stück vorbehalten, und indeßen unsern Lesern, so wie in vorigen Stück, wiederum allhier zum Beschluß eine besondere Urkunde mittheilen, so nur die gute Policey einer der vornehmsten Städte in Schlesien angehet. Es ist nehmlich die Feuerordnung der Stadt Großglogau, so bereits unter dem 28. Jun. 1742. ist vorgeschrieben worden, und nachstehende Copey liefert den vollständigen Inhalt davon:

Demnach aus der vielfältigen Erfahrung zur Gnüge bekannt, wie durch entstandene Feuersbrünste öfters ganze Städte und Dörffer in die Asche geleget, und deren Einwohner dadurch in das gröste Elend gestürzet worden, solche aber auch vielmahlen, theils von dem unachtsamen Umgang mit Feuer und Licht, theils von denen schlechten Anstalten herrühren; Und dann Se. königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, auch hierunter ihre besondere Sorgfalt vor das Wohlseyn und Erhaltung dero getreuen schlesischen Unterthanen erkennen zu geben, im ganzen Lande heilsame und höchstnöthige Veranstaltungen machen zu lassen, in hohen Gnaden befohlen; Als ist deme zur schuldigsten Folge, auch vor die Stadt Glogau ins besondere, nachstehende Feuerordnung abgefasset worden, wornach sich ein ieder sowohl mit Feuer und Licht, als auch bey entstehenden unvermutheten Feuersbrünsten, (welche GOtt in Gnaden abwenden wolle) zu verhalten habe.

Sol-

Solchemnach nun ist anfänglich nöthig, daß

Zu Verhütung einer Feuersbrunst.

§. 1.

Dem Rauchfangkehrer ernstlich anzubefehlen, in denen Wintermonathen, alle 4 bis 6 Wochen, Sommerszeit aber alle Quartale iede Feuermauer zu fegen, und ein ordentlich Buch zu halten, darin derjenige, so kehren lassen, den Monath und den Tag einschreibe, wenn dieses geschehen sey.

§. 2.

Muß der Schorsteinfeger unter einem Eyde verbunden seyn, nach verrichteter Arbeit, die etwa schadhafte und gefährlich befundene Feuermauren, iedesmal einen löbl. Magistrat anzuzeigen, damit solcher befürchtenden Gefahr abgeholffen werde.

§. 3.

Soll der Rauchfangkehrer gnugsame Gesellen und Jungen halten, auch bey dem Kehren selbst gegenwärtig seyn, damit alles rein gefeget werde, widrigenfalls aber ein Schade durch nachläßiges Kehren verursachet würde, gedachter Meister mit ernster Leibesstrafe anzusehen, und zu Ersetzung des causirten Schadens anzuhalten. Uebrigens hat auch der Schorsteinfeger darauf zu vigiliren, seinen Gesellen und Jungens aufs nachdrücklichste anzubefehlen, damit bey Fegung derer Schorsteine niemanden das mindeste von seinen Leuten denen Eigenthümern entwendet werde, widrigenfalls solches geschehen solte, selbiges einzig und allein vom Meister gefordert werden wird.

§. 4.

Auf denen Böden müssen keine leicht Feuerfassende Sachen, als Flachs, Werk, Hanf, Kühn, Kohlen, hölzerne Tonnen mit Asche, Stroh, Holz, Heu, schwarze Wäsche, und was mehr dergleichen, geduldet werden. Wohl aber

§. 5.

Sommerszeit ein Gefäß voll mit Wasser, Feuerhaken und Leiter, befindlich seyn.

§. 6.

Mit brennenden Licht und Kühn auf den Boden oder über die Strasse zu gehen, wird ausdrücklich verbothen, und soll disfals ein Nachbar auf den andern fleißig acht geben, und solches bey ereignender Vertretung dem Burgermeister schleinigst anzeigen; wie nicht weniger die Windlichter oder Fackeln auf denen Strassen angezünd zu tragen gänzlich untersagt sind.

§. 7.

Das Tobackrauchen auf denen Boden und in denen Ställen wird hiermit einen ieden ernstlich und aufs härteste verbothen. Im Fall aber sich einer oder der andere gelüsten lassen solte, wider dieses Verboth zu handeln, soll nach überzeugter That das erstere mal mit dem Halßeisen, und so dieses zum zweyten mal geschehen solte, mit Vestungsarbeit bestraft werden. Auch soll denen, so in Holz arbeiten, solches ebenfalls bey schwerer Straf verbothen seyn.

§ 8.

§. 8.

Auch soll sich niemand unterstehen Winterszeit eines heissen Ziegelsteines an statt des Bettwärmers sich zu bedienen, oder gar Kohlentöpfe gebrauchen, als wodurch öfters viel und grosses Unglück geschehen, deshalb ein ieder Hausvater auf die Seinigen fleißig acht zu haben hat.

§. 9.

Alle Handwerker, so in Holze arbeiten, als Tischler, Büttner, Stell-und Rademacher, müssen die Spähne bey Tage an einen sichern Ort, wo man niemalen mit Lichte hinkommt, bringen und aufbehalten, und so sie bey Nacht arbeiten, muß solches vorsichtig mit einer Laterne, welche hoch hanget, geschehen.

§. 10.

Desgleichen auch die Gastwirthe anders kein brennend Licht als in der Laterne in denen Ställen, bey schwerer Strafe zu erlauben.

§. 11.

Wer mit Pulver handelt, soll niemals mehr als 10 Pfund in dem Gewölbe zu feilen Kauf haben, auch solches nicht Abendszeit bey Lichte verkaufen, der hierwider handelt und überwiesen würde, soll 10 Reichsthaler Strafe an die Cämmerey zu erlegen schuldig und gehalten seyn.

§. 12.

Die Seifensieder, Licht-und Schwefelzieher sollen des Nachts nicht schmelzen, wie ingleichen die Mahler niemalen als am Tage und an einen siche-

ren Orte den Fürniß zu sieden haben. Wie dann auch

§. 13.

Das Nachtwaschen ernstlich verbothen worden, und soll sich niemand unterstehen im Sommer vor 3. Uhr, und im Winter vor 4 Uhr Feuer anzumachen, bey 6 Reichsthaler Strafe.

§. 14.

In denen Brau- Malz- und Dörrhäusern soll sehr vorsichtig mit dem Feuer umgegangen werden, auch in ieden allemal gnugsames Wasser und Feuerinstrumenta beyhändig seyn.

§. 15.

Jeder Bürger soll mit 2 ledernen Eymern, 1 Handsprütze, Feuerhaken und Flughader in seinem Hause versehen seyn, worauf bey vorzunehmender Feuervisitation genau Achtung zu geben, auch wird künftig keiner zum Bürgerrecht gelassen, der (ob er gleich kein Haus hat) nicht wenigstens die 2 lederne Eymer und Handsprütze mit seinen Nahmen gezeichnet, einen löbl. Magistrate vorhero vorgezeiget.

§. 16.

Des Sommers muß ieder Bürger vor seinem Hause auf der Strasse ein Gefäß voll Wasser haben, und solches wenigstens alle 4 oder 5 Tage ausschütten und mit frischem Wasser anfüllen, damit der üble und ungesunde Gestank vermieden werde.

§. 17.

Die publiquen Sprützen, deren 7 verhanden, als 1 grosse, 1 mittlere, und 2 kleine, nebst 3 Tragesprützen sollen alle Quartale probiret werden, auch wann ein Brand gewesen, müssen solche gleich

ver-

versucht werden, um zu sehen, ob etwan was daran schadhaft worden, welches sogleich zu repariren.

§. 18.

Muß eine lederne Schlauchsprütze fördersamst angeschaffet werden.

§. 19.

Sind die Sprützen an 2 Orten aufzubehalten, und könten einige in den Marstall stehen, da bey sich ereignenden Unglück die Pferde gleich zur Hand sind.

§. 20.

In iedem Sprützhause muß eine Laterne mit Licht und Feuerzeug befindlich seyn.

§. 21.

Zu iedem Sprützhause müssen wenigstens drey Schlüssel seyn, davon 2 an die nächst wohnenden Nachbarn abzugeben, und an einen gewissen Ort aufzuhangen, der 3. aber an den Sprützmeister.

§ 22.

Bey einen Sommerszeit entstehendem Gewitter, es sey Tag oder Nacht, müssen die Zimmerleute, Rauchfangkehrer, und die zu denen Sprützen angewiesene Leute, sich bey dem Feuerherrn schleunigst einfinden, auch die Pferde im Marstall angeschirret und parat stehen.

Bey entstehender Feuersbrunst muß solches

§. 1.

Sogleich vom Thurmwächter durch 2 malige Anschlagung derer Glocken, wann es in der Stadt, so es aber auf den Dohm oder nahe vor der Stadt,

durch einen Schlag an die Glocke, und Aussteckung einer Fahne bey Tage, des Nachts aber durch eine brennende Laterne, auf diejenige Seite, wo das Feuer ist, kund gemachet werden, und von dem Kunstpfeiffer sofort Lerm geblasen werden.

§. 2.

Bey denen, so das Unglück entstehet, müssen durch Feuerschreyn die Leute allarmiren, auch iemand eilends auf die Hauptwacht lauffen, daß durch die Trommel die Leute ermuntert werden.

§. 3.

Haben besonders die Nachtwächter fleißig Achtung zu geben, daß sobald sie Feuer gewahr werden, durch Anklopfen an die Thüren und Feuer ruffen, die Leute ermuntern mögen, auch ieden anzeigen, an welchen Orte das Feuer sey, sodann müssen die an ieder Ecke der Strassen befindliche Feuerlaternen mit Kühn oder Pechkränzen erleuchtet, und an die Fenster brennend Licht bey der Nacht gesetzet werden.

§. 4.

Wann also das Feuer kund worden, muß der Feuerherr sich sogleich zu Pferde zu dem Feuer verfügen, und die Anstalt machen, daß die Sprützen beygeführet, und gnugsames Wasser herbey geschaffet werde.

§. 5.

Haben diejenigen, so zu ieder Sprütze benennet, sich eilfertig bey derselben einzufinden, als zu der Grossen, 3 so das Röhr regieren, welche von denen Schlossern und Glockengiessern zu nehmen, 15 so da drücken, worzu noch 15 kommen, die die erste-

ren

ren ablösen, diese 30 Mann geben die Becker und Fleischhacker.

§. 6.

Zu der 2ten Sprütze werden erfordert 2 Mann, die das Röhr dirigiren, und unter sich abwechseln, welche von denen Schlossern uud Kupferschmieden zu ernennen. Zum drucken und zur Ablösung mitgerechnet, sind 16 Mann nöthig, und geben die Schuhmacher 10, die Riemer 2, Sattler 2, und Zinngiesser die übrige 2 Mann.

§. 7.

Die 3te Sprütze muß auch 2 haben, die dirigiren, und 12 Mann zum Drücken, die ersteren 2 sind von den Schlossern und Büchsenmachern, die 12 aber von denen Tischlern und Seifsiedern zu ernennen.

§. 8.

Die 4te braucht eben so viel, als die 3te, worzu Schlösser und Schmiede, zum Ziehen aber die Kirschner, Stricker und Tuchmacher zu nehmen.

§. 9.

Die 3 Tragesprützen regieret jeder eine, so von denen Nagel- und Hufschmieden geschehen kan, zum Drücken sind zu ieder 2 Mann nöthig, also zusammen 6, welche die Hutmacher, Gürtler, und Böttcherzunft geben muß. Alle diese nun müssen mit Nahmen benennet werden, und bey der ihnen zugeeigneten Sprütze sich bey Strafe einfinden.

§. 10.

Zu Herbeyschaffung des Wassers sind alle hier einheimische Landkutscher schuldig die Wasserköffen oder Schleiffen anzufahren, welches auch alle andere, so Pferde halten, verbunden, und wird eine

Er-

Erkenntlichkeit dem, der die erstere Wasserschleiffe bringet, von 1 Reichsthaler, den 2ten 15 Silbergroschen gereichet, welches auch bey denen Sprützen zu practiciren.

§. 11.

Muß der Röhrmeister alle Wasserläufte, so viel immer möglich, zu dem Orte des Feuers suchen zu leiten, und die in der nähe befindliche Brauhäuser geöfnet, auch wohl das Wasser in denen Braupfannen heiß gemacht werden, wann das Unglück im harten Winter geschehen solte.

§. 12.

Diejenigen, so zu Löschung des Feuers mit Eymern oder Kannen herzu eilen, müssen in 2 Reihen gestellt werden, damit einer den andern das Wasser in den Eymern zulange, und durch das hin und her lauffen niemanden gehindert würde. Die ausgeleerten Gefässe gehen auf der andern Seite auf solche Art wiederum zurück, bis an den Ort, wo das Wasser befindlich.

§. 13.

Zu Herbeyschaffung der nöthigen Feuerhaken und Leitern, müssen die hier in der Stadt wohnhafte Taglöhner gebrauchet werden, welches, daß es geschehe, der Unterbauverwalter zu besorgen hat.

§. 14.

Zu dem Rathhause werden 24 Mann commandiret, welche von den Peruquenmachern, Beckern, Fleischern und Schuhmachern zu nehmen. Auch sollen sich der Burgermeister, 2 der nächsten Rathmänner, Secretair und Registrator dahin begeben, um in Fall der Noth das nöthige zu besorgen.

§. 15.

§. 15.

Feuermaurkehrer und Zimmerleute sollen die erstern beym Feuer seyn, und ihre Schuldigkeit gewissenhaft verrichten.

§. 16.

Die Handwerksburschen sollen von ieder Zeche Eltesten allen Ernstes angehalten werden zu Löschung des Feuers sich einzufinden.

§. 17.

Hat der Stadthauptmann die Verfügung zu machen, daß einige gewaffnete Bürgerschafft an einen räumlichen Ort in einem Kreiß postiret werde, damit die geretteten Sachen dahin gebracht, und vor Diebstal gesichert werden.

§. 18.

Die dem Feuer nahe gelegene Häuser sollen durch Einschlagung und Abtragung der Schindeldächer gerettet werden.

§. 19.

Die nahen, und unter die Stadt gehörigen Dorfschaften sollen sowohl mit Pferde als Wagen zu Hülfe kommen.

§. 20.

Die Judenschaft wird hoffentlich allemal so, wie bishero geschehen, zu Löschung und Verhütung grössern Unglücks, sich fleißig einstellen, zumal selbige eine eigene Sprütze haben.

§. 21.

Nach gedämpften Feuer müssen gleichwohl einige beordert werden, welche dabey Wache halten, um wann sich etwa noch irgendwo was verhalten, solches zu löschen.

§. 22.

Damit aber auch niemand mit der Unwissenheit dieser Ordnung sich entschuldigen könne; So ist dieselbe im Druck gebracht, und soll der Bürgerschafft gehörig publiciret, von iedem Wirthe ein Exemplar angeschafft, ieder Zeche und Zunft aber eines zugestellet, und solches bey denen Quartalzusammenkünften abgelesen werden, damit sich ein ieder solche desto besser bekannt machen könne. Wornach sich also ein ieder gebührend zu achten, und Sr. königl. Majestät hierunter hegenden allergnädigsten Intention, ein allerunterthänigstes Gnügen zu leisten, anbey seine eigene Wohlfahrt wohl zu beobachten hat. Glogau, den 28. Junii 1742.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und Domainencammer.

REGLEMENT
Vor die Feuermauerkehrer.

§. 1.

Müssen die Feuermauerkehrer iedesmahl bey dem Fegen oder Kehren selbst gegenwärtig seyn, und wohl acht haben, daß alles rein und sauber gefeget werde.

§ 2.

Muß nach verrichteter Arbeit, wann etwa gefährliche und schadhafte Feuermauren angetroffen werden, solches sogleich einen löbl. Magistrat gemeldet, damit solches geändert, und der daraus erfolgende Schade verhütet werde.

§. 3.

§. 3.

Müssen sie ein besonderes Buch haben, darinn iedesmal derjenige, so fegen lässet, den Tag und Monath, wenn solches geschehen, einschreibe.

§. 4.

Im Winter muß alle 6 Wochen, Sommerszeit aber alle Quartale gefeget werden, und diejenigen, so sich etwa darwider setzen würden, sind sofort einen löblichen Magistrat anzuzeigen.

§. 5.

Bey entstehendem Feuer sich ungesäumt einfinden, und ihre Schuldigkeit im Löschen gewissenhafft verrichten.

§. 6.

Bey Sommerszeit vorfallenden Gewittern, sie seyn gleich bey Tag oder Nacht haben sie sich eilfertig bey dem Feuerherrn, nebst ihren Gesellen einzustellen, um bey enstehenden Unglück, wovor GOtt uns in Gnaden bewahren wolle, gleich bey der Hand zu seyn.

TAXA der Schornsteinfeger.

Da die Leute vormahls von den Schornsteinfeger, wegen des Fegerlohns so stark übersetzet worden sind, so hat man vor gut befunden, denenselben eine ordentliche Taxa zu entwerffen, und zwar, daß selbige

Vor eine Feuermauer, sie sey groß oder klein	2 Sgr.
Vor einen Camin, welcher einen besondern Schlund hat	1 Sgr.

So aber bey selbigen kein besonderer Schlund befindlich, wird er gratis gefeget.

In=

Inhalt
Des Ein und funfzigstes Stücks.

1) Politisch-historische Nachrichten von Schlesien, pag 155. seq.

2) Historische Nachrichten von denen neuen mähriſchen Brüdergemeinen, p. 160. seq.

3) Marschreglement vor das Herzogthum Schlesien und die Graffschafft Glatz, d. d. Potsdam den 1. März 1743. p. 164. seqq.

4) Formularia des Attests bey dem Ausmarsch und Rasttag derer Esquadrons und Compagnien. p. 200. seq.

5) Verordnung wegen des polnischen Viehhandels, d. d. Glogau den 9. April 1743. p. 204

6) Patent wegen der künftigen Contributionsverfassung, im Erbherzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Graffschaft Glatz, d. d. Potsdam, den 23. April 1743. p. 206. seqq.

7) Edict wider die fremden Werber in Schlesien und Glatz, d. d. Breßlau, den 9 May 1743. p. 215 seq.

8) Neue Feuerordnung für die Stadt Großglogau, d. d. Glogau, den 28. Junii 1742. p. 220. seqq.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 51.

[S.l.] (1743)

Bor. 152-50/52
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013751-7
VD18 80008801-001